

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1980

Nummer 68

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	5. 8. 1980	Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	924

2011

**Bekanntmachung
der Neufassung
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 5. August 1980**

Auf Grund des Artikels II der Vierten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 27. November 1979 (GV. NW. S. 903) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister nachstehend der vom 1. Februar 1980 an geltende Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196),

Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134),

Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 612),

Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 27. November 1979 (GV. NW. S. 903)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 5. August 1980

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

**Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung
(AVwGebO NW)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 5. August 1980**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), wird verordnet:

§ 1

Für die im anliegenden Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif bildet einen Teil dieser Verordnung.

§ 2

Zur Abgeltung mehrfacher Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Gebühren für einen im voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 3

(1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

(2) Bei Personen im Sinne des § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 81), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), ist von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abzusehen, wenn die Amtshandlung innerhalb von zwei Jahren nach Wohnsitznahme im Lande Nordrhein-Westfalen vorgenommen wird. Wird die Amtshandlung aus Gründen, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von zwei Jahren vorgenommen, so verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr vom Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses an.

§ 4

Soweit die Gebühr in Hundert- oder Vomtausend-sätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist und der Allgemeine Gebührentarif nichts anderes bestimmt, beträgt sie mindestens eine Deutsche Mark. Bruchteilsträge sind jeweils auf halbe und volle Markbeträge nach unten abzurunden.

§ 5

(1) Die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Landesanstalt für Immissionsschutz erläßt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden erläßt der Innenminister.

(3) Für den Erlass der Gebührenordnungen ist im Falle des Absatzes 1 das Einvernehmen des Innenministers und des Finanzministers, im Falle des Absatzes 2 das Einvernehmen des Finanzministers erforderlich.

§ 6*

* § 6 enthielt Änderungs- und Aufhebungsvorschriften.

§ 7

§ 5 tritt am Tage nach der Verkündung, die Verordnung im übrigen tritt zwei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.*

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 9. Januar 1973. Die vom Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Neubekanntmachung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

Allgemeiner Gebührentarif

Inhaltsübersicht

Tarif- stelle	Gegenstand
1	Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten
2	Baurechtliche Angelegenheiten
3	Bergbauangelegenheiten
3a	Berufsrecht der Architekten
4	Besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Angelegenheiten
5	Einwohnerwesen
6	Enteignungsrechtliche Angelegenheiten
7	Feuerlöschwesen
8	Forst-, Jagd- und Fischereiwesen
9	Fundsachen
10	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten
11	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Anlagen, Stoffe)
12	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)
13	Grundstücksverkehrsrechtliche Angelegenheiten
14	Handels- und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten
15	Handwerk
15a	Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten
15b	Landschaftsgesetz
16	Landwirtschaftliche Angelegenheiten
17	Lotterieangelegenheiten
17a	Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen
18	Polizeiliche Angelegenheiten
19	Presserechtliche Angelegenheiten
20	Sammlungsrechtliche Angelegenheiten
21	Schul- und Hochschulwesen
22	Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten
23	entfällt
24	Verkehrsrechtliche Angelegenheiten
25	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten
26	Veterinärangelegenheiten
27	entfällt
28	Wasser-, abfall- und abgrabungsrechtliche Angelegenheiten
29	Wohnungswesen und Städtebauförderung
30	Sonstiges
31	Rechtsbehelfe

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
1	Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten	
1.1	Arbeitsschutz	
1.1.1	Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitnehmerschutzvorschriften durch	
	a) die unteren Landesbehörden	2 bis 200
	b) die Landesmittelbehörden	4 bis 400
	c) die Landesoberbehörden und die obersten Landesbehörden	6 bis 600
1.1.2	Amtshandlungen zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), geändert durch Gesetz vom 12. April 1978 (BGBl. I S. 965).	
1.1.2.1	Zulassung der Bestellung eines anderen Fachkundigen (§ 7 Abs. 2) . . .	100
1.1.2.2	Gestattung der Bestellung von solchen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde verfügen (§ 18):	
	je betroffene Person	50
1.1.2.3	Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§ 719a RVO)	50 bis 500
1.1.3	Zulassung von Ausnahmen auf Grund des § 4 der Verordnung über Arbeitsstätten-ArbStättV – vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729)	20 bis 500
1.1.4	Inanspruchnahme der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik.	
1.1.4.1	Erstellung von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen, sonstige Sachverständigentätigkeit und Hilfeleistung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand; für jede angefangene Stunde aufgewendeter Arbeitszeit werden berechnet:	
	a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte . . .	52
	b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte . .	45
	c) für sonstige Bedienstete	35
	Etwaige Materialkosten sind als Auslagen zusätzlich zu berechnen. Gebühren werden nicht erhoben von dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und den nachgeordneten Behörden, es sei denn, daß die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt werden können.	
1.1.5	Durchführung von audiometrischen Siebtests durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter oder die Staatlichen Gewerbeärzte, soweit der Unternehmer nach der UVV Lärm zu deren Veranlassung verpflichtet ist; die Gebühr umfaßt auch die notwendigen Auslagen	
	je Person	18
1.2	Jugendhilfe	
	Amtshandlungen, die aus Anlaß einer Adoption oder Erteilung einer Pflegeerlaubnis (§ 27 JWG) erforderlich werden, sind gebührenfrei.	
1.3	Jugendschutz	
1.3.1	Ausnahmebewilligung nach §§ 4, 5 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) durch	
	a) die Kreisordnungsbehörden	5 bis 100
	b) die Regierungspräsidenten	10 bis 200

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2	Baurechtliche Angelegenheiten	
2.1	Bauaufsicht (Grundgebühren)	
2.1.1	Baugenehmigung und Bauüberwachung	
	a) von baulichen Anlagen, soweit sie nicht unter b) fallen, für je angefangene 1000,- DM der Rohbausumme	10
	jedoch mindestens	20
	Den Rohbaukosten ist die Herstellungssumme der Grundstückseinrichtungen, wie Entwässerungsanlagen, elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen, Heizungsanlagen, Feuerstätten und Lagerbehälter für Heizöl hinzuzurechnen, soweit die Grundstückseinrichtungen für sich der bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, aber nicht Gegenstand eines besonderen bauaufsichtlichen Verfahrens nach Tarifstelle 2.1.2 sind. Als besonderes Verfahren gilt nicht das Nachreichen oder getrennte Einreichen der Bauvorlagen im Baugenehmigungsverfahren für die bauliche Anlage.	
	b) von baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 69 Abs. 3 BauO NW, für die besondere Rechtsvorschriften auf Grund des § 102 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW oder besondere bauaufsichtliche Richtlinien gelten, wie Geschäftshäuser, Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Schulen und Garagen, ferner von Hochhäusern	
	für je angefangene 1000,- DM der Rohbausumme	16
	jedoch mindestens	30
	Diese Tarifstelle gilt nicht für Klein- und Mittelgaragen sowie offene Garagen und nicht für Dauercamping- und Dauerzeltplätze. Für Grundstückseinrichtungen, die nicht Gegenstand eines eigenen bauaufsichtlichen Verfahrens sind, ist die Gebühr nach Buchstabe a) zu ermitteln.	
	c) Für jede Teilbaugenehmigung nach § 90 BauO NW – unbeschadet der Gebühr nach Buchstabe a) oder b) –	50 bis 500
2.1.2	Baugenehmigung und Bauüberwachung von Grundstückseinrichtungen, wie Entwässerungsanlagen, elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen, Heizungsanlagen, Feuerstätten, Lagerbehälter für Heizöl, die Gegenstand eines eigenen bauaufsichtlichen Verfahrens sind und nicht im Zusammenhang mit der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen stehen,	
	für je angefangene 1000,- DM der Herstellungssumme	16
	jedoch mindestens	30
2.1.3	Genehmigung und Überwachung von Werbeanlagen, wie Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen, sowie von Warenautomaten für jede Anlage	
	bis zu 100,- DM der Herstellungssumme	10
	für je angefangene weitere 100,- DM der Herstellungssumme	5
	Diese Gebühr ist in eine Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 nicht eingeschlossen.	
2.1.4	Genehmigung von Nutzungsänderungen, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden	10 bis 250
2.1.5	Genehmigung und Überwachung des Abbruchs baulicher Anlagen je nach Schwierigkeitsgrad	10 bis 250
2.1.6	Neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3	
2.1.6.1	für die Prüfung der statischen Berechnungen	1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.6
2.1.6.2	für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1
2.1.6.3	für die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes	1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1
2.1.6.4	für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachtragsberechnung zum Umfang der Hauptberechnung
	jedoch mindestens	10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.1.6.5	für die Prüfung von Nachträgen zu den Konstruktionszeichnungen nach Tarifstelle 2.1.6.2	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.2 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfanges der Nachtragskonstruktionszeichnungen (Prüfungsaufwand) zum Umfang der Hauptkonstruktionszeichnungen 10
	jedoch mindestens	
2.1.6.6	a) Die Gebühren werden in Tausendstein der Rohbausumme berechnet, soweit sie nicht nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.6.10 zu vergüten sind. Die Rohbausumme ist mit mindestens 10000 DM anzusetzen; im übrigen gilt Tarifstelle 2.4.1 b) Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung (Anlage 1 zum Gebührentarif) aus der Gebührentafel der Anlage 2 zum Gebührentarif. Für Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln. Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel (Anlage 2 zum Gebührentarif) ist nicht zulässig.	
Anlage 1		
Anlage 2		
2.1.6.7	Für die bautechnische Prüfung statisch und konstruktiv außergewöhnlich schwieriger Tragwerke, wie a) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, b) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen) nach der Elastizitätstheorie, c) schiefwinkelige, gekrümmte oder bewegliche Brücken sowie Brücken mit Hohlkasten, Trägerrosten, orthotropen Platten und Hängebrücken, d) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern, e) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen zuverlässig beurteilt werden können, f) Tragwerke mit schwierigen Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen, für die es keine technischen Baubestimmungen gibt, g) Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Klasse III gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht, wird ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. zu den Gebührensätzen der Klasse III erhoben. Dies gilt in der Regel jedoch nicht für solche Fälle, in denen die Schnittgrößen der unter a) bis g) aufgeführten Tragwerke allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden können. Entsprechen die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2 sowie nach den Tarifstellen 2.1.6.4 und 2.1.6.5 bei statisch außergewöhnlich schwierigen Bauten nach Satz 1 nicht dem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung, so kann die Gebühr bis auf das Fünffache der um den Zuschlag nach Satz 1 angehobenen Gebührensätze erhöht werden. Für sicherheitstechnisch besonders bedeutsame Gebäude und Bauteile von Kernkraftwerken kann die Gebühr mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde bis auf das Neunfache erhöht werden.	
2.1.6.8	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln. Dabei sind die Rohbausumme nach Tarifstelle 2.4 und die Klasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. Soweit bauliche Anlagen der gleichen Klasse angehören, sind jedoch, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar, insbesondere positionsweise übereinstimmend sind und die Bauvorlagen zusammen zur Prüfung vorliegen, die Rohbausummen dieser baulichen Anlage zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln. b) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie unter Berücksichtigung des Leistungsumfanges angemessen einzustufen.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.1.6.9	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall- und Wärmeschutzes, so ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.6.1, 2.1.6.2 und 2.1.6.3 sowie 2.1.6.7 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. b) Besteht die zu prüfende bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche der gleiche Standsicherheitsnachweis gelten soll, so sind die Gebühren nach Tarifstelle 2.1.6 für die Prüfung des zweiten und jedes weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenreihen oder Binder derselben baulichen Anlage sind Ermäßigungen nicht zulässig.	
2.1.6.10	Nach dem Zeitaufwand werden vergütet: a) Leistungen nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2, die durch Rohbausummen nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben. b) die Mitwirkung eines Prüfamtes für Baustatik bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten oder bei den Abnahmen eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht. Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird, und zwar je angefangene Stunde jedoch mindestens	55 55
2.1.7	Typengenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 92 BauO NW (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)	3 v. H. bis 12 v. H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
2.1.8	Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung sowie Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)	1 v. H. bis 3 v. H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
2.1.9	Anerkennung der Typengenehmigung eines anderen Landes durch die oberste Bauaufsichtsbehörde; das gilt auch für die Anerkennung von Änderungen und Ergänzungen	gebührenfrei
2.1.10	Anerkennung der durch ein anderes Land verlängerten Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde	gebührenfrei
2.1.11	Einmalige Rohbauabnahme von baulichen Anlagen jedoch mindestens	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 10
2.1.12	Einmalige Schlußabnahme a) von baulichen Anlagen einschließlich der Grundstückseinrichtungen jedoch mindestens b) von Grundstückseinrichtungen, die auf Antrag in einem besonderen bauaufsichtlichen Verfahren behandelt werden jedoch mindestens c) von Werbeanlagen und Warenautomaten d) von Nutzungsänderungen ohne bauliche Herstellungen oder Änderungen e) des Abbruchs baulicher Anlagen jedoch mindestens	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 10 $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.2 10 5 bis 50 5 bis 50 $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5 5
2.1.13	Gestattung der vorzeitigen Benutzung baulicher Anlagen, wenn die Schlußabnahme aus von der Behörde nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorgenommen werden kann. Die Gebühr ist nach der Schlußabnahme zur Hälfte auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.12 a) oder b) anzurechnen	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.12 a) oder b)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.2	Bauaufsicht (Sondergebühren)	
2.2.1	Jede Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung	$\frac{1}{3}$ der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.5
	jedoch mindestens	10
	höchstens aber	500
2.2.2	Nachtragsgenehmigungen für Bauvorhaben, die von den genehmigten Bauvorlagen abweichen	
	a) je nach dem Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesam- ten Bauvorhaben	bis zur Höhe der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.3
	b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen läßt	20 bis 500
2.2.3	Überwachung einschließlich der einmaligen Rohbau- und Schlußab- nahme der nach den gewerberechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, atomrechtlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung ein- schließt	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Ta- rifstelle 2.1.1b
	Die Gebührenerhebung nach Tarifstelle 2.1.6 bleibt hiervon unberührt.	
2.2.4	Gesonderte Rohbau- oder Schlußabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Schlußabnahmetermines	10 bis 100
2.2.5	Überprüfung von Räumen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Sportveranstaltungen je Raum	30
	jedoch mindestens	60
2.2.6	Prüfung	
	a) eines Vorentwurfs	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.5
	b) einer Bauvoranfrage	10 bis 200
	zur Erteilung eines Vorbescheides. Die Gebühren zu a) und b) werden, wenn die Ausführung im wesentli- chen dem Vorentwurf oder der Bauvoranfrage entspricht, zur Hälfte auf die Gebühren zu Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.5 angerechnet.	
2.2.7	Jede Verlängerung der Geltungsdauer eines Vorbescheides	$\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Ta- rifstelle 2.2.6
	jedoch mindestens	10
2.2.8	Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die auf Grund un- zureichender oder fehlerhafter Standsicherheitsnachweise erforderlich werden	$\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.5 oder 2.2.10 Nr. 2a
2.2.9	Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen	30 bis 300
2.2.10	Prüfung	
	1. anzeigepflichtiger Vorhaben (§ 89 BauO NW) mit dem Ergebnis	
	a) der Zustimmung unter Anordnungen	20 bis 200
	b) der Untersagung	5 bis 150
	2. der Bauvorlagen, die nach der Bauanzeigeverordnung für bestimmte Gebäude (z. B. Einfamilienhäuser) mit der Anzeige einzureichen sind, mit dem Ergebnis	
	a) der Zustimmung (auch unter Anordnungen) für je angefangene 1 000,- DM der Rohbausumme	7,50
	jedoch mindestens	50
	b) der Untersagung	5 bis 150
2.2.11	Nachprüfung und deren Wiederholung (§ 69 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halb- satz BauO NW) sowie wiederkehrende Prüfungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach §§ 96 Abs. 7 und 102 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW, die durch die Bauaufsichtsbehörden vorgenommen werden	50 bis 1 000
2.2.12	Anerkennung von Sachverständigen auf Grund von Rechtsverordnun- gen nach §§ 96 Abs. 7 und 102 Abs. 1 BauO NW	200 bis 1 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.2.13	Teilungsgenehmigung nach § 105 BauO NW, soweit sie nicht mit der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 des Bundesbaugesetzes zusammenfällt	10 bis 100
2.2.14	Ausfuhrgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Abnahme für je angefangene 1000 DM der Herstellungskosten der betriebsfähigen Anlage jedoch mindestens	10 20
	Neben den Gebühren werden Gebühren nach Tarifstelle 2.1.6 erhoben, dabei treten an die Stelle der Rohbausumme die Herstellungskosten.	
2.2.15	Verlängerung der Geltungsdauer der Ausfuhrgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erforderlichen Abnahme für 1 Jahr für 2 Jahre für 3 Jahre	$\frac{1}{20}$ $\frac{2}{20}$ $\frac{3}{20}$ der Grundgebühr nach Tarifstelle 2.2.14
	Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen der statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen erforderlich, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde jedoch mindestens	55 55
2.2.16	Übertragung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte	20 bis 100
2.2.17	Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung oder Nachabnahme	5 bis 200
2.2.18	Prüfung von Bauvorlagen und die erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung bereits ausgeführte, genehmigungspflichtige bauliche Anlagen, wenn eine Baugenehmigung nicht beantragt ist, die Anlage jedoch belassen werden kann	1,5fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.4 sowie die vollen Gebühren nach der Tarifstelle 2.1.6
2.3	Bauaufsicht (Auslagen)	
2.3.1	Ist der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfamte für Baustatik oder von einem Prüfungsingenieur für Baustatik geprüft, so sind neben den Gebühren zu Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.3 die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfsingenieurs festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben.	
2.3.2	Werden Sachverständige bei Genehmigung, Überwachung und Abnahme hinzugezogen, so sind neben den Gebühren zu Tarifstellen 2.1.1 bis 2.2.7 und 2.2.9 die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben.	
2.3.3	Auslagen, die durch Dienstreisen zwecks Überwachung der Bauten oder zwecks Rohbau- oder Schlußabnahme entstehen, gelten durch die Gebühren zu Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.6, 2.1.11, 2.1.12 und 2.2.4 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Schlußabnahmetermines.	
2.4	Bauaufsicht (Berechnung der Gebühren)	
2.4.1	Soweit die Gebühren nach der Rohbausumme berechnet werden, sind im Zeitpunkt der Genehmigung die Kosten zugrunde zu legen, die für die Herstellung aller bis zur Rohbauabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten nach ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen erforderlich sind. Für Hochbauten ist die Rohbausumme auf der Grundlage des Brutto-Rauminhaltes des Gebäudes und des zum Zeitpunkt der Genehmigung ortsüblichen Raummeterpreises für den Rohbau von Gebäuden vergleichbarer Art und Bauausführung zu berechnen. Die Rohbausumme ist jeweils auf volle 1000 DM aufzurunden. Bei Einreichung des Bauantrages hat der Bauherr die nachprüfbare Berechnung der Rohbausumme vorzulegen.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.4.2	Soweit die Gebühren nach der Herstellungssumme berechnet werden, sind im Zeitpunkt der Genehmigung die Kosten zugrunde zu legen, die für die Herstellung aller bis zur Schlußabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten nach ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen erforderlich sind. Bei Einreichung des Bauantrages hat der Bauherr die nachprüfbare Berechnung der Herstellungssumme vorzulegen. Tarifstellen 2.1.7, 2.1.9 und 2.2.14 bleiben unberührt.	
2.5	Bauaufsicht (Ermäßigungen)	
2.5.1	Werden von einem Bauherrn bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.5 oder 2.2.10 Nr. 2 a für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.	
2.5.2	Erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung oder Zustimmung zu einer Bauanzeige, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen – von unbedeutenden Abweichungen abgesehen – identisch mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen sind	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.5 oder 2.2.10 Nr. 2a
	jedoch mindestens	20
	höchstens aber	1000
2.5.3	Wird eine genehmigte bauliche Anlage nicht ausgeführt, so wird auf Antrag, der spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Baugenehmigung gestellt sein muß, $\frac{1}{5}$ der Gebühren nach Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.3 erstattet.	
2.5.5	Werden bei Überwachung und Abnahme Sachverständige gemäß Tarifstelle 2.3.2 hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.1.11 und 2.1.12 oder 2.2.3 um die Hälfte.	
2.5.6	Wird eine Baugenehmigung oder die Zustimmung zu einer Bauanzeige nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 92 BauO NW) durch die untere Bauaufsichtsbehörde erteilt, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.1, 2.1.2 oder 2.2.10 Nr. 2a für jede bauliche Anlage um die Hälfte.	
2.6	Baubefreiungen	
2.6.1	Befreiungen	
	a) nach § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes	
	je Befreiungstatbestand und je Festsetzung, von der befreit wird . . .	20
	jedoch mindestens	50
	b) nach § 86 Abs. 2 der Landesbauordnung	
	je Befreiungstatbestand und je Vorschrift, von der befreit wird	30
	jedoch mindestens	50
2.6.2	Zustimmung zu Befreiungen durch die obere oder unterste Bauaufsichtsbehörde in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen	gebührenfrei
2.7	Bodenverkehr	
2.7.1	Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG)	1,5 v. T. des auf volle Tausend aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks
	jedoch mindestens	10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	Bei bebauten Grundstücken ist von dem Verkehrswert des unbebauten Grundstücks auszugehen. Es ist der Verkehrswert des Teiles des Grundstücks zugrunde zu legen, der grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.	
2.7.2	Genehmigung der Auflassung oder der Einigung über die Bestellung eines Erbbaurechts (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 BBauG) Für die Bestimmung des Verkehrswerts gilt das zu Tarifstelle 2.7.1 Gesagte sinngemäß. Ist in einem Vertrag eine Vereinbarung über den Wert des Grundstücks ohne Aufbauten enthalten, so ist dieser Wert maßgebend. Werden Teilung und Auflassung oder Einigung über die Bestellung eines Erbbaurechts in demselben Bescheid genehmigt, so wird lediglich die Gebühr nach Tarifstelle 2.7.1 erhoben; erfolgt die Genehmigung der Auflassung oder der Einigung über die Genehmigung eines Erbbaurechts hingegen gesondert, so beträgt die Gebühr, soweit die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen dieselben sind wie bei der Genehmigung der Teilung jedoch mindestens	wie nach Tarifstelle 2.7.1 ¼ der für die Teilungsgenehmigung festgesetzten Gebühr 5
2.7.3	Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 BBauG	10 bis 100
2.8	Anerkennung als Prüfsachverständiger für Baustatik	
2.8.1	Prüfung eines Antrages auf Anerkennung als Prüfsachverständiger für Baustatik a) im Falle der Anerkennung je Fachrichtung b) im Falle der Ablehnung des Antrages je Fachrichtung	 1 000 100
2.9	Baustatik, Prüfämter für Baustatik	
2.9.1	Prüfung von statischen Berechnungen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleichartige bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (Typenentwürfe nach 2.5 der Durchführungsbestimmungen zur PrüfVO)	die Gebühr von Tarifstelle 2.1.6 zuzüglich 50 v. H. für die zweite und jede weitere bauliche Anlage oder Teile von baulichen Anlagen, höchstens jedoch der zehnfache Betrag von Tarifstelle 2.1.6 außer Tarifstelle 2.1.6.10
2.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer statischen Typenprüfung a) wenn eine erneute Prüfung von Teilen der statischen Berechnung nicht erforderlich ist b) wenn Teile der statischen Berechnung erneut geprüft werden müssen, nach dem Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde jedoch mindestens	 50 55 80
2.9.4	Prüfung von Bemessungstabellen und Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen nach dem Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde jedoch mindestens	 55 55
2.10	Baustoffe, Bauteile und Bauarten	
2.10.1	Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde bei a) Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile oder Bauarten im Einzelfall (§ 23 Abs. 2 Satz 2 BauO NW) b) Herstellung von Bauteilen und Einrichtungen, die bei werkmäßiger Herstellung eines Prüfzeichens bedurften (§ 25 Abs. 4 BauO NW) . . . c) anderen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten	 100 bis 5 000 100 bis 5 000 100 bis 5 000
2.10.2	Ausnahmen von der Prüfzeichenpflicht nach § 2 Abs. 8 PrüfVO	100 bis 5 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.11	Bauteile besonderer Art	
2.11.1	Anerkennung der Eignung zum Herstellen von Bauteilen besonderer Art, wenn der Nachweis geeigneter Fachkräfte und besonderer Werkseinrichtungen erforderlich ist	50 bis 500
2.12	Prüfung technischer Bühnenvorstände und Studiofachkräfte	
2.12.1	Prüfung als Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister oder Studiobeleuchtungsmeister nach der Verordnung über technische Bühnenvorstände und Studiofachkräfte	150
3	Bergbauangelegenheiten	
3.1	Auskünfte in Bergbereichsangelegenheiten	5 bis 100
3.2	Berggewerkschaften	
3.2.1	Bestätigung des Gründungsvertrages einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 3 Allgemeines Berggesetz -ABG-)	10 bis 100
3.2.2	Bestätigung einer Änderung des Statuts (§ 94 Abs. 4 ABG)	5 bis 50
3.2.3	Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Bergwerksanteilen (§ 235b Abs. 1 § 235e ABG)	10 bis 100
3.2.4	Genehmigung einer besonderen Kuxzahl (§ 235a Abs. 2 ABG)	100
3.2.5	Aushangsbescheinigungen über Gewerkenladungen (§ 112 Abs. 3, 4 ABG)	5
3.2.6	Berufung einer Gewerkenversammlung (§ 122 Abs. 3, 4 ABG)	10
3.2.7	Leitung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde	100
3.2.8	Bestellung eines Repräsentanten oder Vertreters und Festsetzung seiner Vergütung (§ 127 Abs. 2 ABG)	100
3.2.9	Bestätigung von Umwandlungsbeschlüssen auf Grund des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081)	20 bis 200
3.2.10	Auflösung einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 6 ABG)	10 bis 100
3.3	Bergwerkseigentum	
3.3.1	Annahme der Mutung (§ 13 Abs. 2 ABG)	10
3.3.2	Entscheidung des Landesoberbergamtes über Erteilung der Verleihung (§ 31 Abs. 1 ABG)	20 bis 500
3.3.3	Ausfertigung der Verleihungsurkunde einschließlich der Beglaubigung des Situationsrisses (§§ 30, 32 bis 34 ABG)	500 bis 2000
3.3.4	Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 156 ff. ABG)	20 bis 200
3.4	Bergwerksbetrieb	
3.4.1	Zulassung eines Betriebsplanes (§ 68 ABG)	100 bis 10 000
3.4.2	Erlaubnis, Zulassung oder Zustimmung auf Grund einer Bergverordnung	50 bis 4000
3.4.3	Anerkennung eines Sachverständigen oder einer Prüfstelle auf Grund einer Bergverordnung	50 bis 1000
3.4.4	Bewilligung einer Ausnahme von einer Bergverordnung	50 bis 4000
3.5	Feldesteilung und dgl.	
3.5.1	Bestätigung der realen Teilung von Grubenfeldern, des Austausches oder der Zulegung von Feldesteilen einschließlich der Ausfertigung der Bestätigungs-(Berechtigungs-)Urkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 51 ABG, § 7 der Zulegungsverordnung vom 25. März 1938 -RGBl. I S. 345-)	50 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
3.6	Grundeigentümerbergbau	
3.6.1	Entscheidung des Landesoberbergamtes über die Unterstellung eines Minerals unter die VO. über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 S. 17) (§ 1 Abs. 3 a.a.O.)	10 bis 100
3.6.2	Entscheidung des Landesoberbergamtes über Förderzins, Entschädigung oder Anteilsfestsetzung (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 a.a.O.)	10 bis 100
3.6.3	Bestellung eines Verwalters und Festsetzung seiner Vergütung (§ 7 Abs. 3 a.a.O.)	100
3.7	Hilfsbau	
3.7.1	Entscheidung über die Verpflichtung zur Gestattung eines Hilfsbaues (§ 61 ABG)	20 bis 200
3.8	Konsolidation, Zulegung und dergleichen	
3.8.1	Bestätigung der Konsolidation von Bergwerken einschließlich der Ausfertigung der Bestätigungsurkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 49 ABG), Entscheidung über die Zulegung durch das Landesoberbergamt sowie Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach § 3 der Zulegungsverordnung	50 bis 500
3.8.2	Umwandlung von gestreckten Feldern in Geviertfelder (§§ 215 ff. ABG) .	50 bis 500
3.8.3	Vereinigung eines gestreckten Feldes mit dem es umschließenden Geviertfeld (§ 219 ABG)	100
3.9	Markscheider	
3.9.1	Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung der Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240)	50
3.10	Mineraliengewinnung, gemeinschaftliche	
3.10.1	Entscheidung des Landesoberbergamtes über die Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Gewinnung von Mineralien (§§ 55, 56 ABG), sofern die Entscheidung nicht in einer unter Tarifstelle 3.4.1 fallenden Amtshandlung getroffen wird	50
3.11	Schadensersatzanspruch des Bergbautreibenden	
3.11.1	Festsetzung gegenüber dem Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt, Entscheidung des Landesoberbergamtes (§ 154 Abs. 2 ABG) mindestens	1 v. H. des festgesetzten Schadensbetrages 20
3.12	Schürffangelegenheiten, geophysikalische Arbeiten	
3.12.1	Ermächtigung zum Schürfen und zur Vornahme geophysikalischer Untersuchungsarbeiten nach den dem Staate vorbehaltenen Mineralien . .	50 bis 500
3.12.2	Ermächtigung zu Tätigkeiten nach Tarifstelle 3.12.1 oder Versuchsarbeiten auf fremden Grundstücken (§ 8 Abs. 1, § 21 ABG)	20 bis 200
3.12.3	Festsetzung von Entschädigungen und Sicherheitsleistungen (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 21, § 68 Abs. 5 ABG) mindestens	0,1 v. H. des festgesetzten Betrages 20
3.13	Explosionsgefährliche Stoffe	
3.13.1	Bewilligung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung bei zur Ausfuhr bestimmten Stoffen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe – SprG – vom 25. August 1969, BGBl. I S. 1358)	20 bis 100
3.13.2	Erteilung einer Erlaubnis für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und ihre Beförderung (§ 6 Abs. 1 SprG)	50 bis 1000
3.13.3	Prüfung der Fachkunde (§ 8 Abs. 1 SprG)	10 bis 20
3.13.4	Verlängerung der Fristen für die Aufnahme der Tätigkeit nach Erteilung der Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 SprG)	10 bis 50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
3.13.5	Erteilung einer Erlaubnis zur Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe (§ 14 SprG)	30 bis 500
3.13.6	Erteilung eines Befähigungsscheines für verantwortliche Personen (§ 17 Abs. 1 SprG)	10 bis 30
3.13.7	Bewilligung von Ausnahmen zur Erhöhung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe in Instituten, Labors etc. (§ 4 Abs. 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz – 2. DV – vom 23. Dezember 1969)	20 bis 100
3.13.8	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die praktische Erprobung (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 der 2. DV)	10 bis 50
3.13.9	Erteilung der Genehmigung zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände außerhalb der Verkaufs- und Nebenräume (§ 44 Abs. 3 der 2. DV) . . .	20 bis 100
3.13.10	Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung etc. (§ 54 Abs. 1 der 2. DV)	20 bis 100
3.13.11	Genehmigungen, Zulassungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 und der zugehörigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anmerkung zu Tarifstellen 3.13.1 bis 3.13.11: Die Anerkennung von Lehrgängen (§ 48 Abs. 1 oder 6 der 2. DV) ist gebührenfrei.	10 bis 500
3.14	Staatsvorbehalte	
3.14.1	Genehmigung von Verträgen zur Übertragung des Rechtes zur Aufsuchung und Gewinnung der dem Staate vorbehaltenen Mineralien, vergleiche zum Beispiel § 2 Abs. 2 ABG, § 2 Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (PrGS. NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), § 2 Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 (PrGS. NW. S. 191), Art. III Abs. 5 des Zweiten Bergrechtsänderungsgesetzes vom 25. Mai 1954 (GS. NW. S. 694)	50 bis 1000
3.14.2	Genehmigung der Änderung eines Antrages nach § 3 Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934	20 bis 100
3.15	Grundabtretung	
3.15.1	Grundabtretungsentscheidungen gemäß § 142 ABG mindestens	0,2 v. H. der festgestellten Entschädigung 150
3.15.2	Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gemäß § 136 Abs. 2 ABG	200 bis 10 000
3.16	Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung mit Zwischenfilm	1 bis 25
3 a	Berufsrecht der Architekten	
3 a. 1	Anerkennung einer deutschen oder ausländischen Lehranstalt durch den Innenminister gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 Architektengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – ArchGNW – in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes Nordrhein-Westfalen	250 bis 350
3 a. 2	Erstellung eines Gutachtens durch den beim Innenminister gebildeten Sachverständigenausschuß gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 ArchGNW	300 bis 1000
4	Besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Angelegenheiten	
4.1	Auskünfte durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.	
4.1.1	Für Auskünfte, deren Bearbeitung eine Zeit von weniger als zwei Stunden erfordert	15
4.1.2	Für Auskünfte, deren Bearbeitung eine Zeit von zwei und mehr Stunden erfordert	30

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
5	Einwohnerwesen	
5.1	Auskunft aus dem Melderegister (aus der Einwohnerdatei), mit Ausnahme der Auskünfte an die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) in Köln.	
5.1.1	Auskunft gem. § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) je Betroffenen	3
5.1.2	Erweiterte Auskunft je Betroffenen	5
5.1.3	Auskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht, z. B. durch Rückgriff auf Mikrofilmarchive, ältere oder abgelegte Register je Betroffenen	6
5.1.4	Auskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Betroffenen	10
5.2	Aufenthaltsbescheinigung	3
6	Enteignungsrechtliche Angelegenheiten	
6.1	Enteignung nach dem Preußischen Enteignungsgesetz	
6.1.1	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung a) Beschlußfassung durch das Kabinett b) Zulassung durch den Fachminister	1 000 bis 60 000 400 bis 40 000
6.1.2	Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	200 bis 10 000
6.1.3	Ermächtigung zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen	20 bis 300
6.1.4	Endgültige Planfeststellung	50 bis 2 000
6.1.5	Vorläufige Besitzeinweisung	30 bis 1 000
6.1.6	Feststellung der Entschädigung mindestens	0,2 v. H. der festgesetzten Entschädigung 50
6.1.7	Enteignungsbeschluß Bei der Festsetzung einer jährlichen Nutzungsentschädigung ist der Gebührenberechnung der Betrag zugrunde zu legen, der dem für die voraussichtliche Dauer des Nutzungsschadens zu zahlenden Gesamtbetrag entspricht. Läßt sich dieser Zeitraum nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen, oder wird der Nutzungsschaden voraussichtlich länger andauern als 20 Jahre, so ist der zwanzigfache Jahresbetrag zugrunde zu legen.	20 bis 50
6.2	Städtebauliche Enteignung	
6.2.1	Enteignungsbeschluß (§ 113 Abs. 2 BBauG) mindestens	0,5 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks; 200
6.2.2	Beurkundung einer Einigung (§ 110 Abs. 2 BBauG) mindestens	0,1 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks; 50
6.2.3	Beurkundung einer Teileinigung (§ 111 BBauG) mindestens	0,1 v. H. des Gegenstandswertes der Teileinigung; 20
6.2.4	Enteignungsbeschluß nach Teileinigung mindestens	0,3 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks abzüglich des Gegenstandswertes nach Tarifstelle 6.2.3; 20

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
6.2.5	Beschluß über vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 Abs. 1 BBauG) mindestens	0,3 v. H. des Verkehrswertes der betroffenen Fläche; 20
6.2.6	Selbständige Entschädigungsfestsetzung nach § 116 Abs. 4 BBauG mindestens	0,5 v. H. der festgesetzten Entschädigung; 20
6.2.7	Vorabentscheidung nach § 112 Abs. 2 BBauG mindestens	0,3 v. H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages; 20
6.2.8	Ausführungsanordnung (§ 117 BBauG)	
6.2.8.1	Enteignungsbeschluß (§ 117 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative BBauG) mindestens	0,1 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks 10
6.2.8.2	Vorabentscheidung (§ 117 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative BBauG) mindestens	0,1 v. H. der festgesetzten Vorauszahlung 10
6.2.8.3	Teileinigung (§ 117 Abs. 2 BBauG) mindestens	0,1 v. H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages 10
6.2.8.4	Enteignungsbeschluß (§ 117 Abs. 3 BBauG) mindestens	0,1 v. H. der festgesetzten Geldentschädigung 10
6.2.9	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 114 BBauG) mindestens	0,05 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks; 5
6.3	Sonstige städtebauliche Entschädigungsfälle	
6.3.1	Entschädigung bei Planungsschäden nach § 44 a Abs. 1 BBauG mindestens	0,2 v. H. der festgesetzten Entschädigung; 20
6.3.2	Festsetzung einer Entschädigung im Falle des § 126 Abs. 2 BBauG Gebührenschildner in den Fällen der Tarifstellen 6.3.1 und 6.3.2 ist der Entschädigungspflichtige	
7	Feuerlöschwesen	
7.1	Typprüfung	
7.1.1	Prüfung, die aus Anlaß eines Antrages auf erstmalige Zulassung eines Feuerlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels vorgenommen wird a) von tragbaren Pulverlöschern, Halonlöschern, Kohlensäurelöschern und Wasserlöschern b) von Sonderlöschern c) von ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten d) von Feuerlöschmitteln	500 bis 1500 400 bis 1300 400 bis 1500 400 bis 1500
7.2	Änderungsprüfung	
7.2.1	Prüfung, die vorgenommen wird, wenn eine zugelassene Type eines Feuerlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels geändert werden soll	10 v. H. bis zu 80 v. H. der Gebühr zu Tarifstelle 7.1.1 a) bis d)
7.3	Erweiterungsprüfung	
7.3.1	Prüfung, die vorgenommen wird, wenn neben der ursprünglichen Type gleichartige kleinere oder größere Typen oder wenn andere Füllungen zugelassen werden sollen	10 v. H. bis zu 80 v. H. der Gebühr zu Tarifstelle 7.1.1 a) bis d)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
7.4	Zusatzprüfung	
7.4.1	Prüfung, in der Konstruktionseinzelteile geprüft werden, die zu bereits zugelassenen Typen wahlweise austauschbar verwendet werden sollen und	
7.4.2	sonstige Prüfvorgänge (z. B. Umschreibungen) zu Tarifstellen 7.4.1 und 7.4.2 bis zu 3 Stunden für jede angefangene weitere Stunde Die Auslagen für brennbare Stoffe, die bei den Prüfungsversuchen verbraucht werden, sowie sonstige durch die Prüfung entstehenden Auslagen sind neben der Gebühr zu Tarifstellen 7.1.1 bis 7.4.2 zu erstatten	120 bis 180 40 bis 60
8	Forst-, Jagd- und Fischereiwesen	
8.1	Forstangelegenheiten	
8.1.1	Erstattung von forstlichen Gutachten, ausgenommen Waldbewertung und zwar je angefangene Stunde: für einen Beamten des höheren Dienstes für einen Beamten des gehobenen oder des mittleren Dienstes soweit dafür nicht die nach § 11 Abs. 3 Landesforstgesetz festgesetzten Entgelte zu erheben sind.	nach der Dauer der Amtshandlung 45 40
8.1.2	Forstfachliche Beiträge in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege und zwar je angefangene Stunde: für einen Beamten des höheren Dienstes für einen Beamten des gehobenen oder des mittleren Dienstes	nach der Dauer der Amtshandlung 45 40
8.1.3	Gutachten zur Waldbewertung (soweit nicht die nach § 11 Abs. 3 Landesforstgesetz festgesetzten Entgelte zu erheben sind). bis zu 100 000 DM des Verkehrswertes bzw. des Wertes des Gutachtengegenstandes für die weiteren 400 000 DM für die folgenden 500 000 DM für den 1 000 000 DM übersteigenden Teil mindestens	2 v. H. 1,5 v. H. 1 v. H. 0,5 v. H. 100
8.1.4	Aufhebung des Verbots der Fortführung eines Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebes (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 – BGBl. I S. 1242 –)	100
8.1.5	Erteilung der Genehmigung, andere Unterlagen anstelle der Kontrollbücher zu führen (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 – BGBl. I S. 1242 –)	100
8.2	Fischereiangelegenheiten	
8.2.1	Genehmigung des Fischfangs mit Elektrizität	25
8.2.2	Erteilung eines Jahresfischereischeins	5
8.2.3	Erteilung eines Fünfjahresfischereischeins	20
8.2.4	Erteilung eines Jugendfischereischeins	3
8.2.5	Genehmigung für den Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages durch die Fischereibehörde nach § 15 des Landesfischereigesetzes – LFG –	20 bis 40
8.2.6	Genehmigung für Wettfischen und ähnliche fischereiliche Veranstaltungen durch die Fischereibehörde gemäß § 50 LFG	20 bis 30
8.3	Jagdangelegenheiten	
8.3.1	Jägerprüfung, Falknerprüfung	
8.3.1.1	Jägerprüfung Anmerkung: Die bei der Durchführung der Jägerprüfung entstandenen Auslagen sind in die Prüfungsgebühr einbezogen . . .	150

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
8.3.1.2	Falknerprüfung Anmerkung: Die bei der Durchführung der Falknerprüfung entstandenen Auslagen sind in die Prüfungsgebühr einbezogen . . .	100
8.3.2	Jagdscheine	
8.3.2.1	Jahresjagdschein	40
8.3.2.2	Jahresjagdschein für Jugendliche	20
8.3.2.3	Tagesjagdschein	10
8.3.2.4	Jahresfalknerjagdschein	20
8.3.2.5	Tagesfalknerjagdschein	10
8.3.2.6	Jahresjagdscheindoppel	10
8.3.3	Jagdbezirke	
8.3.3.1	Abrundung von Jagdbezirken	50 bis 100
8.3.3.2	Erklärung von Grundflächen zu Eigenjagdbezirken	100
8.3.3.3	Genehmigung der Zusammenlegung und Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke	100
8.3.3.4	Genehmigung der Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirkes	50
8.3.3.5	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken	20 bis 50
8.3.4	Jagdausübung	
8.3.4.1	Genehmigung zum Fang eines Junghabichts zu Beizzwecken	30
8.3.4.2	Ausnahmegenehmigung zum Schießen aus Kraftfahrzeugen	10
8.3.4.3	Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken . . .	20 bis 50
8.3.4.4	Genehmigung zum Gebrauch von Schußwaffen in befriedeten Bezirken	10
8.3.5	Sonstiges	
8.3.5.1	Bestätigung eines Jagdaufsehers	30
8.3.5.2	Festlegung eines Jägernotweges	10
8.3.5.3	Zulassung einer Ausnahme von der Erfordernis der Jagdpachtfähigkeit	50
8.3.5.4	Zulassung der Eingatterung von kleineren Grundflächen zur Erhaltung des Jagdbetriebes	50
8.3.5.5	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tierarten in der freien Wildbahn	50 bis 100
8.3.5.6	Genehmigung zum Aussetzen von Tierarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Einbürgerung	20 bis 50
8.3.5.7	Genehmigung zum Erwerb und zur Haltung von Falken außereuropäischer Herkunft für Zwecke der Beizjagd	30
9	Fundsachen	
9.1	Verwahrung von Fundsachen	
	a) im Werte bis 20 DM	1
	b) im Werte von 21 DM bis 50 DM	2
	c) im Werte von 51 DM bis 100 DM	5
	d) im Werte von 101 DM bis 300 DM	3 v. H.
	mindestens	5
	e) im Werte über 300 DM für den Mehrwert zusätzlich	1 v. H.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
10	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	
10.1	Ärzte und Zahnärzte	
10.1.1	Approbation, Bestallung oder Erlaubnis	
10.1.1.1	bei Rechtsanspruch (z. B. § 3 Abs. 1 und 2 Bundesärzteordnung)	100
10.1.1.2	im Ausnahmefall (z. B. § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung)	200
10.1.1.3	Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis für eine nichtselbständige Tätigkeit gemäß § 10 der Bundesärzteverordnung oder § 13 des Zahnheilkundengesetzes	60
10.1.1.4	Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis für eine selbständige Tätigkeit gemäß § 10 der Bundesärzteordnung oder § 13 des Zahnheilkundengesetzes	100
10.1.1.5	Niederlassungsbescheinigung für Ärzte oder Zahnärzte gemäß § 3 des Niederlassungsgesetzes	50
10.1.2	Zeugnisse für Ausländer über das Bestehen der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung (Diplome)	20
10.1.3	Ersatzurkunde	75
10.1.4	Bescheinigung über eine bestandene Prüfung	20
10.2	Apotheker, Lebensmittelchemiker	
10.2.1	Approbation nach Ablegen der vorgeschriebenen Prüfung	100
10.2.2	Approbation im Ausnahmefall	200
10.2.3	Ausweis für geprüfte Lebensmittelchemiker	100
10.2.4	Bescheinigung über eine bestandene Prüfung	20
10.2.5	Erteilung der Berufserlaubnis	50
10.2.6	Verlängerung der Berufserlaubnis	40
10.2.7	Ersatzurkunde	75
10.2.8	Zulassung von Sachverständigen zur Untersuchung und Beurteilung von zurückgelassenen Proben im Sinne des § 42 Abs. 1 und 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945)	100
10.2.9	Anerkennung von Zulassungen im Sinne der Tarifstelle 10.2.8, die in anderen Bundesländern erteilt wurden	50
10.2.10	Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ nach § 2 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 88)	100
10.3	Paramedizinische Berufe	
10.3.1	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung oder staatl. Anerkennung für Krankenpflegepersonen, Assistenten in der Medizin, pharm. techn. Assistenten, Diätassistenten, Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden), Assistenten in der Augenheilkunde (Orthoptisten), Assistenten in der Zytologie, Krankengymnasten, Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, Hebammen, Wochenpflegerinnen, Desinfektoren, Gesundheitsaufseher und andere paramedizinische Berufe a) nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung b) ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung	 20 50
10.3.2	Ersatzurkunde	20
10.3.3	Niederlassungserlaubnis für Hebammen	50
10.3.4	Prüfung und Bescheinigung der Ausbildungseignung für den Beruf der Hebamme, des Gesundheitsaufsehers und des Desinfektors	30
10.4	Apotheken	
10.4.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke oder Krankenhausapotheke . . .	800

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
10.4.2	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke	200
10.4.3	Erlaubnis zur Pacht einer Apotheke	400
10.4.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Arzneimittelabgabestelle (Dispensieranstalt) oder einer Notapotheke	200
10.4.5	Abnahmebesichtigung einer Apotheke	100
10.4.6	Erlaubnis zur Errichtung einer Rezeptsammelstelle	100
10.4.7	Nachbesichtigung einer Apotheke, Arzneimittelabgabestelle oder Drogerie nach den §§ 4 oder 10 der 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935	50
10.4.8	Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft	50
10.4.9	Genehmigung zur zeitweisen Schließung	20
10.4.10	Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	100
10.4.11	Prüfung der Eignung zur Verwaltung der Arzneimittelabgabestelle eines Krankenhauses	20
10.5	Arzneimittel	
10.5.1	Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln	300 bis 10 000
10.5.2	Erlaubnis zur Herstellung von Nahtmaterial	300 bis 10 000
10.5.3	Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift des Deutschen Arzneibuches	100 bis 3 000
10.5.4	Exportbescheinigungen, Bescheinigungen nach §§ 72 oder 73 AMG (einschließlich Tierarzneimittel) je Arzneimittel	10 bis 200
10.5.5	Untersuchungen pro einzelne Arzneispezialität oder sonstiges Arzneimittel	100 bis 1 000
10.6	Gifte	
10.6.1	Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	
10.6.1.1	Erlaubnis zur Anwendung hochgiftiger Stoffe durch Schädlingsbekämpfungsunternehmen	50 bis 500
10.6.1.2	Erlaubnis zur selbständigen Teilnahme von Angestellten gewerblicher Entwesungsbetriebe an Durchgasungen	10
10.6.1.3	Zulassung von Erleichterungen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Anwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (RGS. NW. S. 76)	100 bis 250
10.6.1.4	Erlaubnis zur Anwendung von Kalziumzyanid für die Gewächshausdurchgasung	50
10.6.2	Handel mit Giften	
10.6.2.1	Erlaubnis zum Handel mit Giften oder giftigen Pflanzenschutzmitteln	20 bis 100
10.6.2.2	Prüfung gemäß § 3 der Giftverordnung vom 4. März 1963 (GV. NW. S. 125)	50
10.6.2.3	Sachkundeprüfung für den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	30
10.6.2.4	Erlaubnis zum Erwerb von Giften oder giftigen Pflanzenschutzmitteln	30
10.7	Untersuchungen kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände	
10.7.1	Allgemeine Untersuchungen	10 bis 1 000
10.7.2	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff	10 bis 1 000
10.7.3	Bedarfsgegenstände aus Gummi	10 bis 1 000
10.7.4	Körperpflegemittel, Kosmetika und Reinigungsmittel	10 bis 1 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
10.7.5	Ausstellung von Exportbescheinigungen pro Bedarfsgegenstand usw.	10 bis 1000
10.8	Physikalische und chemische Untersuchungen, insbesondere von Lebensmitteln	
10.8.1	Bestimmung allgemeiner Inhaltsstoffe	10 bis 1000
10.8.2	Bestimmung spezieller Inhaltsstoffe	
10.8.2.1	Bestimmung der Radioaktivität	50 bis 500
10.8.2.2	Bestimmung der Rückstände von Pestiziden, Antibiotika, Östrogenen, Thyriostatika, Cancerogenen usw.	10 bis 1000
10.8.2.3	Bestimmung sonstiger spezieller Inhaltsstoffe	10 bis 1200
10.8.3	Nährwertanalysen	10 bis 140
10.8.4	Heilwasseranalysen	500 bis 3200
10.8.5	Lebensmittel pflanzlicher Herkunft	10 bis 750
10.8.6	Trinkwasser	10 bis 950
10.8.7	Lebensmittel tierischer Herkunft	10 bis 750
10.8.8	alkoholhaltige Lebensmittel	10 bis 750
10.8.9	Tabak und Tabakerzeugnisse	10 bis 300
10.8.10	Gewürze, Würzmittel, Essig und Speisesalz	10 bis 300
10.8.11	Freigabe von Weinen	20 bis 500
10.8.12	Prüfungsverfahren für Qualitätsschaumwein	100 bis 700
10.8.13	Prüfungsverfahren für Qualitätsbranntwein aus Wein	100 bis 650
10.8.14	Untersuchung und Begutachtung ausländischer Erzeugnisse der Weinwirtschaft nach § 7 Abs. 2 der Weinüberwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951)	150 bis 500
10.8.15	Genehmigungen im Lebensmittelwesen	20 bis 500
10.8.15.1	Ausnahmegenehmigung für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945)	20 bis 500
10.8.15.2	Genehmigung zur Herstellung teeähnlicher Erzeugnisse	20 bis 500
10.8.15.3	Genehmigung für die Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 4 des Nitritgesetzes vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513)	20 bis 500
10.8.15.4	Erlaubnis nach Artikel 4 Abs. 2a) des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für die Beförderung zu verwenden sind (ATP) (BGBl. II 1974 S. 566)	50 bis 100
10.8.16	Ausstellung von Bescheinigungen	
10.8.16.1	Ausstellung von Exportbescheinigungen pro Lebensmittel	20 bis 200
10.8.16.2	Stempeln von Begleitdokumenten nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 (ABLL 113/1) – ohne Beschaffung der Formulare durch die zuständige Stelle bis zu jeweils 50 Dokumenten	10
10.8.17	Untersuchung der aufgrund des § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946) entnommenen Proben in Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsämtern bis zu 11 Proben je angefangene 2000 Einwohner, einschließlich Beurteilung der Untersuchungsbefunde durch Lebensmittelchemiker bei mehr als 11 Proben erhöht sich die Gebühr je Probe um jeweils	1950 200
10.8.18	Untersuchung von Blutproben auf Äthylalkohol im Blut; Blutalkoholbestimmungen	65
10.9	Mikrobiologische Lebensmitteluntersuchungen	
10.9.1	Milch und sonstige Lebensmittel	10 bis 252

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
10.9.2	Speiseeis	10 bis 120
10.9.3	Trinkwasser	10 bis 400
10.10	Prüfung und Überwachung von Anlagen	
10.10.1	Prüfung vor oder Besichtigung nach Errichtung oder Änderung eines Herstellungsbetriebes für Mineralwasser, Lebensmittel, Farben, Gifte sowie Bedarfsgegenstände aller Art einschließlich gutachtlicher Äußerung auf Antrag	50 bis 200
10.10.2	Prüfung oder Kontrolle einer Wasserversorgungsanlage nach §§ 16 ff der Verordnung über Trinkwasser und Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453) einschließlich Prüfungsniederschrift, jedoch ausschließlich mikrobiologischer oder physikalisch-chemischer Untersuchungen	20 bis 200
10.10.3	Besichtigung und Begutachtung einer Wassergewinnungs- oder -versorgungsanlage oder einer Anlage zur Beseitigung flüssiger oder fester Abfallstoffe nach §§ 28 bis 30 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7)	50 bis 750
10.10.4	Untersuchung des Trinkwassers von Schiffen nach Nummer 2.3 Abs. 2 des Anhangs zur Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66)	
	a) mikrobiologische Untersuchung	50
	b) Entnahme der Wasserproben, je angefangene halbe Stunde	15
10.11	Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheitswesens	
10.11.1	Staatliche Anerkennung von Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Pflegevorschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe, Lehranstalten für Assistenten in der Medizin, für Diätassistenten, für Orthoptisten, für Assistenten in der Sprachheilkunde, für Assistenten in der Zytologie, für Krankengymnastik, für Massage, Hebammenlehranstalten, Wochenpflegeschulen und anderen Ausbildungsstätten für paramedizinische Berufe	200 bis 600
10.11.2	Ermächtigung zur Annahme (Ausbildung) von Praktikanten nach den Gesetzen über die Ausübung der Berufe der Assistenten in der Medizin des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters, des Krankengymnasten sowie nach den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten, Orthoptisten und Assistenten in der Zytologie	50
10.12	Verleihen von Artbezeichnungen im Rahmen der Staatlichen Anerkennung von Gemeinden als Kurort	
10.12.1	Vorverfahren	200
10.12.2	Verleihen einer Artbezeichnung	250 bis 1 000
10.12.3	Gleichzeitiges Verleihen mehrerer Artbezeichnungen (Zusatzartbezeichnungen)	400 bis 1 300
10.12.4	Nachträgliches Verleihen einer Artbezeichnung als Zusatzartbezeichnung	250 bis 800
10.12.5	Prüfung aufgrund von Untersuchungen oder Kontrolluntersuchungen von Heilwassern, Heilgasen, Peloiden oder des Klimas. Sonderuntersuchungen sowie Sondererhebungen nach dem Kurortgesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12)	100 bis 300
10.12.6	Funktionsbescheinigung für Kurmittelbetriebe	100 bis 300
10.13	Staatliche Anerkennung von Heilquellen oder Verleihen der Bezeichnung „Natürliches Heilwasser“	
10.13.1	Heilquellen gemäß § 26 Landeswassergesetz	500 bis 2 000
10.13.2	Verleihung der Bezeichnung „Natürliches Heilwasser“ gemäß § 5 Kurortgesetz	500 bis 5 000
10.14	Untersuchungen und Bescheinigung durch die Gesundheitsämter einschließlich einfacher körperlicher Untersuchungen, insbesondere der Untersuchung des Urins auf Eiweiß und Zucker mit Ausnahme der Untersuchungen aus Anlaß von Kindesannahmen.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
10.14.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung	10 bis 20
10.14.2	Zeugnisse über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung Formbogengutachten	20 bis 30
10.14.3	wie zu Tarifstelle 10.14.2, jedoch mit wissenschaftlicher Begründung . .	30 bis 60
10.14.4	Ausführliches wissenschaftliches Gutachten	60 bis 100
10.14.5	Röntgenschirmbildaufnahme (einschließlich Untersuchung, Zeugnis)	
	a) Einzeluntersuchung	
	1. Format bis zu 70 × 70 mm	6
	2. Format über 70 × 70 mm	8
	b) Reihenuntersuchung	4
10.14.6	Zeugnis über eine Einstellungsuntersuchung nach § 18 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) einschließlich zweimaliger bakteriologischer Stuhluntersuchungen	40
10.14.7	Sichtvermerk auf einer ärztlichen Bescheinigung	2
10.14.8	Bescheinigung über die Todesursache	20
10.14.9	Feuerbestattungsbescheinigungen	20
10.14.10	Genehmigung zur Bestattung vor der Eintragung des Sterbefalles	10
10.14.11	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode	10
10.14.12	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf von 96 Stunden nach dem Tode	10
10.14.13	Genehmigung zur Aufbewahrung der Leiche im Sterbehaus oder an anderer Stelle außerhalb des Leichenhauses	50
10.14.14	Genehmigung zum Öffnen eines Sarges bei Todesfall aufgrund ansteckender Krankheit	10
10.14.15	Leichenpaß	10
10.14.16	Unbedenklichkeitsgenehmigung zur Beförderung einer Leiche oder Genehmigung der Benutzung eines anderen Fahrzeuges als eines Leichenwagens zur Leichenbeförderung	20
10.14.17	Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	20
10.14.18	Überprüfung von Antragstellern zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	200
10.14.19	Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	50
10.14.20	Besichtigung einer Privat-Kranken-oder Entbindungsanstalt und dergleichen, eines Gebäudes oder einer Wohnung einschließlich gutachtlicher Äußerung oder eines schriftlichen Gutachtens	50 bis 150
10.14.21	Besichtigung eines Begräbnisplatzes (Friedhofes) oder eines für dessen Anlegung oder Erweiterung in Aussicht genommenen Grundstückes, einschließlich gutachtlicher Äußerung oder eines schriftlichen Gutachtens	200 bis 600
10.14.22	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte oder Zahnärzte gebührenpflichtig sind	1,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
10.14.23	Gebührenfrei sind ohne Antrag vorgenommene Amtshandlungen der Gesundheitsämter einschließlich notwendiger Bescheinigungen, sofern sie gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. I und II des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGs. NW. S. 3) zu erbringen sind	
10.14.24	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 29 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)	10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
10.15	Gesundheitliche Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und anderer Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten	
10.15.1	Besichtigung eines Schiffes auf Rattenbefall und Ausstellung einer Entrattungsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung	
	a) für ein Frachtschiff	25 bis 45
	b) für ein Passagierschiff	50 bis 85
10.15.2	Desinfektion und Entwesung (Befreiung von Insekten) von Luftfahrzeugen	20 bis 550
10.15.3	Bakteriologische und serologische Untersuchungen im Rahmen der Ermittlungen nach §§ 31, 32 BSeuchG je angefangene 1000 Einwohner/Jahr	300
10.15.5	Erteilung der Erlaubnis zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern nach § 19 BSeuchG	100 bis 200
10.15.6	Gebührenfreie Amtshandlungen und Leistungen	
10.15.6.1	Ärztliche Untersuchung von Schiffen, Luftfahrzeugen, Schienen- oder Straßenfahrzeugen bei der Ankunft sowie von Personen vor der Abreise und bei der Ankunft auf internationaler Reise	
10.15.6.2	Zusätzliche bakteriologische oder sonstige Untersuchungen, die zur Feststellung des gesundheitlichen Zustandes der Person bei der Ankunft oder der Abreise erforderlich sind	
10.15.6.3	Die nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften und den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen geforderten Impfungen von Personen bei der Ankunft	
10.16	Nachprüfung der Arzneimittelausrüstung der Kauffahrteischiffe nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734)	
10.16.1	Bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen I oder II einschließlich der Sanitätskästen der Rettungsboote	20
10.16.2	Bei Ausrüstung nach dem Verzeichnis III einschließlich der Sanitätskästen der Rettungsboote	55
10.16.3	Verschreibung von Betäubungsmitteln zur Ausrüstung von Kauffahrteischiffen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 24. Januar 1974 (BGBl. I S. 110), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2773)	7
10.17	Besichtigung von Schiffen und Ausstellung einer Bescheinigung über die hygienischen Verhältnisse in den Unterkünfte- und Krankenräumen sowie in den sanitären Einrichtungen im Sinne der Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66)	
10.17.1	je Besichtigung bei Schiffen	20 bis 45
10.17.2	sonstige hafenärztliche Bescheinigungen	
	a) in deutscher Sprache	10 bis 15
	b) in einer Fremdsprache	20 bis 30
11	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Anlagen und Stoffe)	
11.1	Anlagen, gewerbliche (soweit sie nicht in anderen Tarifstellen aufgeführt sind)	
11.1.1	Fristverlängerung (§ 49 GewO) mindestens	0,05 v. H. der Kosten 25
11.2	Aufzugsanlagen	
11.2.1	Bescheinigung über die Prüfung von Bauteilen (§ 18 Abs. 2 der Aufzugsverordnung – AufzV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1972 – BGBl. I S. 488 –)	60 bis 400

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
11.2.2	Bescheinigung über die Prüfung von Bau-Güteraufzügen (§ 19 Abs. 2 AufzV)	60 bis 600
11.2.3	Erlaubnis zum Betrieb von Mühlen- und Lagerhausaufzügen (§ 8 AufzV) und von Personen-Umlaufaufzügen (§ 28 i. V. mit § 8 AufzV) . . .	60 bis 400
11.2.4	Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 AufzV)	60 bis 400
11.2.5	Einzel Ausnahme (§ 5 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 6 AufzV)	30 bis 300
11.2.6	Entscheidung nach § 9 Abs. 5 AufzV	30 bis 300
11.3	Azetylenanlagen	
11.3.1	Erlaubnis (§ 7 der Azetylenverordnung vom 5. September 1969 – BGBl. I S. 1593 –)	0,2 v. H. der Errichtungskosten
	mindestens	30
11.3.2	Erlaubnis für wesentliche Änderungen (§ 9 der Verordnung)	wie zu Tarifstelle 11.3.1. jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung
	mindestens	30
11.3.3	Bauartzulassung (§ 11 der Verordnung)	60 bis 600
11.3.4	Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 der Verordnung)	60 bis 600
11.3.5	Einzel Ausnahme (§§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3 u. 4, 14 Abs. 2 u. 23 Abs. 4 der Verordnung)	30 bis 300
11.3.6	Zulassung von Trocken- und Reinigungsmitteln (§ 22 der Verordnung) .	60 bis 300
11.3.7	Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 19 Abs. 2 der Verordnung)	100 bis 500
11.4	Dampfkesselanlagen	
11.4.1	Erlaubnis (§ 10 der Dampfkesselverordnung vom 8. September 1963 – BGBl. I S. 1300 –, geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1968 – BGBl. I S. 881 –)	
	a) für Anlagen, deren Errichtungskosten 100 000 DM nicht übersteigen	0,2 v. H. dieser Kosten
	mindestens	30
	b) für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 100 000 DM übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 11.4.1 a)	
	bei weiteren Kosten bis 300 000 DM	0,175 v. H. dieser Kosten
	bei weiteren, 300 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 500 000 DM .	0,15 v. H. dieser Kosten
	bei weiteren, 500 000 DM übersteigenden Kosten bis 1 000 000 DM . .	0,125 v. H. dieser Kosten
	bei weiteren, 1 000 000 DM übersteigenden Kosten	0,1 v. H. dieser Kosten
	Im Falle, daß bereits eine Gebühr nach Tarifstelle 11.4.2 erhoben worden ist, beträgt die Gebühr für die endgültige Erlaubnis 50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 11.4.1	
11.4.2	Vorläufige Erlaubnis in Sonderfällen (§ 11 der Verordnung)	70 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 11.4.1
11.4.3	Erlaubnis für wesentliche Änderungen (§ 13 der Verordnung)	wie zu Tarifstelle 11.4.1. jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung
	mindestens	30
	Anmerkung zu den Tarifstellen 11.4.1 bis 11.4.3	
	Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen Prüfenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vgl. Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu Tarifstellen 11.4.1, 11.4.2 oder 11.4.3 zu erheben.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	Die vorstehenden Gebühren schließen die Gebühr für die Genehmigung der Feuerungsanlage des Dampfkessels ein, soweit die Genehmigung nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499) im vereinfachten Verfahren zu erteilen ist. Soweit für die Feuerungsanlage des Dampfkessels eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der 4. BImSchV erforderlich ist, bleiben bei der Berechnung der Gebühr für die Erlaubnis der übrigen Teile der Dampfkesselanlage nach der Dampfkesselverordnung die Errichtungskosten der Feuerungsanlage außer Ansatz.	
11.4.5	Einzelausnahme (§ 8 Abs. 1, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 5 Nr. 1, § 18 Abs. 4 und § 27 Abs. 4 der Verordnung)	30 bis 300
11.4.6	Bauartzulassung (§ 14 der Verordnung)	60 bis 600
11.4.7	Allgemeine Ausnahme (§ 8 Abs. 2 der Verordnung)	60 bis 600
11.4.8	Bescheinigung über Baumusterprüfungen (§ 19 der Verordnung)	60 bis 600
11.4.9	Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln (§ 28 der Verordnung)	60 bis 200
11.5	Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	
11.5.1	Bauartzulassung (§ 5 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 – BGBl. I S. 697 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1968 – BGBl. I S. 109 –)	60 bis 400
11.5.2	Allgemeine Ausnahme (§ 19 Abs. 2 der Verordnung)	60 bis 400
11.5.3	Einzelausnahme (§ 19 Abs. 1 der Verordnung)	30 bis 300
11.5.4	Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung)	100 bis 500
11.6	Flüssigkeiten, Anlagen für brennbare	
11.6.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb (§ 9 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 – BGBl. I S. 689 –)	
	a) für Anlagen, deren Errichtungskosten 100 000 DM nicht übersteigen mindestens	0,2 v. H. dieser Kosten 30
	b) für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 100 000 DM übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe a)	
	bei weiteren Kosten bis 300 000 DM	0,175 v. H. dieser Kosten
	bei weiteren, 300 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 500 000 DM	0,15 v. H. dieser Kosten
	bei weiteren, 500 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 1 000 000 DM	0,125 v. H. dieser Kosten
	bei weiteren, 1 000 000 DM übersteigenden Kosten	0,1 v. H. dieser Kosten
11.6.2	Erlaubnis für wesentliche Änderungen (§ 13 Abs. 1 der Verordnung) . . .	wie zu Tarifstelle 11.6 jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung
	mindestens	30
	Anmerkung zu den Tarifstellen 11.6.1 und 11.6.2: Bei Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung (Fernleitungen) schließen die vorstehenden Gebühren die Gebühr für die Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz ein.	
11.6.3	Bauartzulassung (§ 11 a der Verordnung)	60 bis 600
11.6.4	Allgemeine Ausnahme (§ 6 b Abs. 2 der Verordnung)	60 bis 600
11.6.5	Einzelausnahme (§ 6 b Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 der Verordnung)	30 bis 300
11.6.6	Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung)	100 bis 500
11.6.7	Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren (§ 17 Abs. 2 der Verordnung)	100 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
11.6.8	Befreiung von der Anzeigepflicht von Schadensfällen (§ 20 Abs. 3 der Verordnung)	50 bis 200 bezogen auf jede Einzelanlage
11.6.9	Zulassung gemeinsamer Schutzstreifen (Nr. 2.235.8 des Anhangs 1 zur Verordnung)	50 bis 500
11.7	Druckgasbehälter, Füllanlagen für Druckgase	
11.7.1	Erlaubnis für Füllanlagen (§ 17 der Druckgasverordnung – DruckgasV – vom 20. Juni 1968 – BGBl. I S. 730 –)	0,2 v. H. der Errichtungskosten
	mindestens	30
11.7.2	Erlaubnis für wesentliche Änderungen (§ 19 DruckgasV)	0,2 v. H. der Änderungskosten
	mindestens	30
11.7.3	Bauartzulassung von Druckgasbehältern (§ 14 Abs. 1 u. 6 DruckgasV) . .	60 bis 600
11.7.4	Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 DruckgasV)	60 bis 600
11.7.5	Zulassung von porösen Massen und von Lösungsmitteln (§ 17 Abs. 7 DruckgasV)	60 bis 300
11.7.6	Einzel Ausnahme (§§ 5 Abs. 1 und 15 Abs. 2 DruckgasV)	30 bis 300
11.7.7	Entscheidung nach § 9 Abs. 3 DruckgasV	30 bis 300
11.8	Gasfernleitungen	
11.8.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Anhangs zur Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), nach § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung	50 bis 500
11.8.2	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 in Verbindung mit dem Anhang zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 282) nach § 5 der Verordnung	50 bis 500
11.9	Getränkeschankanlagen	
11.9.1	Erlaubnis (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 – BGBl. I S. 561, geändert durch Verordnung vom 27. November 1973 – BGBl. I S. 1762) einschließlich einer einmaligen Abnahmeprüfung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Getränkeschankanlagenverordnung)	
	a) 1 Leitung	50
	b) jede weitere Leitung	10
	Nachprüfungen sind nach Tarifstelle 11.9.4 zu berechnen	
11.9.2	Erlaubnis für wesentliche Änderungen (§ 5 Abs. 1 und 3 der Getränkeschankanlagenverordnung) einschließlich einer einmaligen Abnahmeprüfung (§ 10 Abs. 1 Getränkeschankanlagenverordnung)	20
	Nachprüfungen sind nach Tarifstelle 11.9.4 zu berechnen.	
11.9.3	Jährliche Prüfung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Getränkeschankanlagenverordnung)	
	a) vor 16 Uhr	20
	b) in der Zeit von 16 bis 20 Uhr	30
	c) nach 20 Uhr	40
11.9.4	Prüfung auf behördliche Anordnung – auch Nachprüfung nach Tarifstellen 11.9.1 und 11.9.2 – (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Getränkeschankanlagenverordnung)	
	a) jede Prüfung vor 16 Uhr	10
	b) jede Prüfung in der Zeit von 16 bis 20 Uhr	15
	c) jede Prüfung nach 20 Uhr	20
11.9.5	Zulassung (§ 8 Getränkeschankanlagenverordnung)	60 bis 400

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM																		
11.9.6	Allgemeine Ausnahme (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 – Bundesanzeiger Nr. 56, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1974 – Bundesanzeiger 1975 Nr. 2-)	60 bis 400																		
11.9.7	Einzelausnahme (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 – Bundesanzeiger Nr. 56-)	30 bis 300																		
11.11	Stoffe, gefährliche																			
11.11.1	Zulassung von Ausnahmen für einen Stoff nach § 6 Abs. 4 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (BGBl. I S. 1609)	60 bis 200																		
11.11.2	Zulassung von Ausnahmen für eine Zubereitung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe	100 bis 300																		
11.12	Stoffe, radioaktive und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen																			
11.12.1	Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905) – StrlSchV –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509).																			
11.12.1.1	Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 3 StrlSchV	50 bis 2000																		
	Innerhalb des Gebührenrahmens sind folgende Sätze anzuwenden:																			
	<table> <tr> <th>Gebührenklasse</th><th>genehmigte Aktivität</th><th>Gebühr DM</th></tr> <tr> <td>1</td><td>x $\leq 10^4$</td><td>50 bis 100</td></tr> <tr> <td>2</td><td>$10^4 < x \leq 10^5$</td><td>100 bis 200</td></tr> <tr> <td>3</td><td>$10^5 < x \leq 10^6$</td><td>200 bis 400</td></tr> <tr> <td>4</td><td>$10^6 < x \leq 10^{10}$</td><td>400 bis 1000</td></tr> <tr> <td>6</td><td>x $> 10^{10}$</td><td>800 bis 2000</td></tr> </table>	Gebührenklasse	genehmigte Aktivität	Gebühr DM	1	x $\leq 10^4$	50 bis 100	2	$10^4 < x \leq 10^5$	100 bis 200	3	$10^5 < x \leq 10^6$	200 bis 400	4	$10^6 < x \leq 10^{10}$	400 bis 1000	6	x $> 10^{10}$	800 bis 2000	
Gebührenklasse	genehmigte Aktivität	Gebühr DM																		
1	x $\leq 10^4$	50 bis 100																		
2	$10^4 < x \leq 10^5$	100 bis 200																		
3	$10^5 < x \leq 10^6$	200 bis 400																		
4	$10^6 < x \leq 10^{10}$	400 bis 1000																		
6	x $> 10^{10}$	800 bis 2000																		
	wobei x das Vielfache der Freigrenze nach Anlage IV Tab. IV 1 Spalte 4 bedeutet.																			
11.12.1.2	Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 8 StrlSchV	50 bis 500																		
11.12.1.3	Genehmigung zur Errichtung von Beschleunigeranlagen nach § 15 StrlSchV	50 bis 2000																		
11.12.1.4	Genehmigung zum Betrieb von Beschleunigeranlagen nach § 16 StrlSchV	50 bis 1000																		
11.12.1.5	Genehmigung zum Probetrieb von Beschleunigeranlagen nach § 20 StrlSchV	100																		
11.12.1.6	Genehmigung nach § 20a StrlSchV	50 bis 500																		
11.12.1.7	Bauartzulassung nach § 22 StrlSchV	50 bis 500																		
11.12.1.8	Ausnahmebewilligung nach §§ 33, 44 Abs. 2, 46 Abs. 5, 56 Abs. 2, 57 Abs. 3, 63 Abs. 4	50 bis 200																		
11.12.1.9	Feststellung radioaktiver Stoffe im Körper nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV durch die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik																			
	a) Ganzkörpermessung	40																		
	b) Ausscheidungsmessung (Urinanalyse)	8																		
11.12.1.10	Auswertung von Personendosimetern nach § 63 Abs. 3 StrlSchV	4 bis 20																		
11.12.3	Amtshandlungen aufgrund der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173) – RöV –, geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905)																			
11.12.3.1	Genehmigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers nach § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 RöV	30 bis 300																		
11.12.3.2	Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 RöV, ob beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung ausreichender Schutz gewährleistet ist	10 bis 100																		
11.12.3.3	Bauartzulassung eines Röntgenstrahlers, eines Hoch- oder Vollschutzgerätes oder eines Störstrahlers nach § 7 Abs. 2 RöV	50 bis 500																		
11.12.3.4	Verlängerung der Zulassung nach § 8 Abs. 2 RöV	30																		

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
11.12.3.5	Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b RöV	30 bis 100
11.12.3.6	Gestattung nach § 18 Abs. 8 RöV, den Aufenthalt weiterer Personen im Kontrollbereich zu erlauben	30
11.12.3.7	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf den Menschen in besonderen Fällen nach § 21 Abs. 3 RöV	30 bis 300
11.12.3.8	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere in besonderen Fällen nach § 30 Abs. 2 RöV	30
11.12.3.9	Entscheidung über die Anrechnung von Strahlendosen nach § 33 Abs. 2 Satz 2 RöV	10 bis 30
11.12.3.10	Auswertung von Personendosimetern nach § 40 Abs. 2 RöV	4 bis 20
11.12.3.11	Ausnahmen von der Personendosismessung nach § 40 Abs. 6 RöV	30 bis 100
11.12.3.12	Gestattung der Weiterbeschäftigung nach § 45 Abs. 2 RöV	10 bis 30
11.12.4	Inanspruchnahme der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik*)	
11.12.4.1	Erstellung von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen, sonstige Sachverständigentätigkeit, Hilfeleistungen (Dekontaminationen, Suche nach verlorengegangenen radioaktiven Stoffen usw.) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeit- und Materialaufwand; für jede angefangene Stunde aufgewendeter Arbeitszeit werden berechnet:	
	a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte . .	52
	b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte .	45
	c) für sonstige Bedienstete	35
	Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik wird als besondere Ausgabe in Rechnung gestellt.	
12	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)	
12.1	Anzeigen, Auskünfte	
12.1.1	Anzeigen	
12.1.1.1	Bescheinigung des Empfanges der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen) (§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 GewO)	10
12.1.2	Auskünfte	
12.1.2.1	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden	5 bis 20
12.2	Ausländische juristische Personen	
12.2.1	Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im Inland (§ 12 GewO)	200 bis 2000
12.4	Bewachungsgewerbe	
12.4.1	Erlaubnis zur Gewerbeausübung (§ 34 a Abs. 1 GewO)	50 bis 1000
12.4.2	Fristverlängerung (§ 49 GewO)	10 bis 150
12.5	Einzelhandel	
12.5.1	Erlaubnis zum Einzelhandel (§ 3 EHG)	10 bis 100
12.5.2	Erlaubnis zum Handel mit Milch (§ 14 des Milchgesetzes)	20 bis 100

*) Gebühren werden nicht erhoben von dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den nachgeordneten Behörden, es sei denn, daß die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt werden können.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
12.6	Gaststätten	
12.6.1	a) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG –)	50 bis 2500
	b) in Fällen von besonders bedeutendem Umfang	bis 5000
	c) bei änderungsfreier Übernahme eines bestehenden Betriebes	$\frac{3}{4}$ der nach den vorstehenden Sätzen zu a) und b) zu errechnenden Gebühren.
12.6.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	20 bis 200
12.6.3	Vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)	20 bis 200
12.6.4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	20 bis 100
12.6.5	Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 11 GastG)	10 bis 50
12.6.6	Vorübergehende Gestattung bei besonderem Anlaß (§ 12 Abs. 1 GastG) .	20 bis 200
12.6.7	Widerrufliche Gestattung der entgeltlichen Abgabe von Kostproben (§ 12 Abs. 2 GastG)	10 bis 50
12.6.8	Sperrzeitregelung nach der Gaststättenverordnung vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119)	
	Verkürzung der Sperrzeit	
	a) für eine oder mehrere Stunden an einem Tag	5 bis 20
	b) gleichzeitig für mehrere Tage in einem Monat	30 bis 80
	c) für einen Monat	60 bis 120
	d) für zwei Monate	90 bis 160
	e) für drei, vier oder fünf Monate	120 bis 240
	f) für sechs Monate und längere Zeiträume	180 bis 400
12.7	Makler, Baubetreuer u. ä.	
12.7.1	Erlaubnis zur Gewerbeausübung (§ 34 c Abs. 1 GewO)	50 bis 1000
12.8	Metalle	
12.8.1	Erlaubnis zum Handel mit unedlen Metallen oder Bescheinigung über die Befreiung von der Erlaubnispflicht (§ 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 UMG) .	50 bis 500
12.9	Orderlagerscheine	
12.9.1	Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 363 HGB)	100
12.10	Pfandleiher und -vermittler	
12.10.1	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und -vermittlungsgeschäfts (§ 34 Abs. 1 GewO)	50 bis 500
12.11	Privat-Krankenhäuser, Privat-Entbindungsanstalten und private psychiatrische Krankenhäuser	
12.11.1	Konzession für Unternehmer (§ 30 GewO)	100 bis 2000
12.11.2	Fristverlängerung (§ 49 GewO)	20 bis 500
12.12	Reisegewerbe	
12.12.1	Ausstellung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d und 60 GewO)	10 bis 50
12.12.2	Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO) . . .	10 bis 50
12.12.3	Ausstellung einer gemeinsamen Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	30 bis 100
12.12.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Reisegewerbekarte (§ 60 Abs. 1 Satz 3 GewO) oder Änderung des zugelassenen Warenkreises	5 bis 20
12.12.5	Ausdehnung des Geltungsbereiches einer Reisegewerbekarte für Ausländer (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer)	10 bis 50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
12.12.6	Erlaubnis für Begleiter (§ 62 Abs. 1 GewO) für jede Person	5 bis 30
12.12.7	Genehmigung zur Veranstaltung von Lustbarkeiten (§ 60 a Abs. 1 GewO)	10 bis 300
12.13	Spielgeräte, andere Spiele, Spielhallen, Singspiele	
12.13.1	a) Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100 bis 2000
	b) Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	60
12.13.2	Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele (§ 33 d Abs. 1 GewO)	20 bis 500
12.13.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	200 bis 2000
12.13.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Landeskriminalamtes (§ 60 a Abs. 2 GewO)	50 bis 500
12.13.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von Singspielen und ähnlichen Veranstaltungen (§ 33 a Abs. 1 GewO)	50 bis 1000
12.14	Totalisatoren, Buchmacher	
12.14.1	Zulassung eines Buchmachers	200
12.14.2	Zulassung eines Buchmachergehilfen	50
12.14.3	Abänderung der Zulassungsurkunden bzgl. der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers	10
12.14.4	Neuausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraumes, auf den sich die Erlaubnis erstreckt	50
12.14.5	Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirkes gelegenen Rennbahn	
	a) für Buchmacherurkunden	50
	b) für Buchmachergehilfenurkunden	25
12.14.6	Genehmigung von Totalisatoren für jeden Renntag	10 bis 100
12.14.7	Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle außerhalb der Rennbahn durch einen Rennverein	20 bis 50
12.15	Versteigerer	
12.15.1	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	50 bis 500
12.15.2	a) Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 2 GewO)	100 bis 1000
	b) wenn eine Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 GewO bereits erteilt ist	50 bis 500
12.15.3	Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 Versteigerungsvorschriften – VerstV –)	10 bis 100
12.15.4	Zulassung von Ausnahmen	
	a) von der Vorschrift, mindestens 2 Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 VerstV)	10 bis 100
	b) von dem Verbot, Besichtigungen des Versteigerungsgutes an Sonn- und Feiertagen zu veranstalten (§ 10 Abs. 3 VerstV)	20 bis 100
	c) von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	20 bis 200
	d) von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)	20 bis 200
12.15.5	Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch einen Angestellten (§ 13 VerstV)	20 bis 200

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
12.16	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
12.16.1	a) Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GewO) für jeden Fall der Durchführung von	
	Messen (§ 64 GewO)	100 bis 2 000
	Ausstellungen (§ 65 GewO)	100 bis 1 500
	Volksfesten (§ 60 b GewO)	25 bis 300
	Großmärkten (§ 66 GewO)	100 bis 500
	Wochenmärkten (§ 67 GewO)	25 bis 250
	Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)	50 bis 500
	Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	25 bis 300
	b) bei Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten von besonders bedeutendem Umfang	bis 1 000
	c) Festsetzung für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer von Volksfesten, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten sowie für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GewO)	bis zum 5fachen der nach den vorstehenden Sätzen zu a) und b) zu errechnenden Gebühren
	d) Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO) . .	$\frac{1}{4}$ der nach den vorstehenden Sätzen zu a) bis c) zu errechnenden Gebühren
	mindestens	25
13	Grundstücksverkehrsrechtliche Angelegenheiten	
13.1	Gutachten	
	§§ 136 ff Bundesbaugesetz; §§ 17 ff der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 648).	
13.1.1	Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß:	
13.1.1.1	Über unbebaute Grundstücke, Rechte an unbebauten Grundstücken sowie über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile (§ 136 Abs. 3 Bundesbaugesetz); desgleichen für die Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach der Ausgleichsbetrag V bei einem Wert	
	a) bis 100 000 DM	2,0 v. T. des Wertes zuzüglich 50, mindestens 100
	b) über 100 000 DM bis 1 000 000 DM	1,5 v. T. des Wertes zuzüglich 100
	c) über 1 000 000 DM	0,75 v. T. des Wertes zuzüglich 850
13.1.1.2	Über bebaute Grundstücke, Rechte an bebauten Grundstücken sowie über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile bei einem Wert	
	a) bis 200 000 DM	3,0 v. T. des Wertes zuzüglich 200
	b) über 200 000 DM bis 1 500 000 DM	2,0 v. T. des Wertes zuzüglich 400
	c) über 1 500 000 DM	1,0 v. T. des Wertes zuzüglich 1 900
	Bezieht sich das Gutachten antragsgemäß nur auf den Bodenanteil eines bebauten Grundstücks und ist eine Ermittlung des Gebäudewertes zur Erstattung des Gutachtens nicht erforderlich, so sind die Gebühren nach Tarifstelle 13.1.1.1 zu berechnen.	
13.1.1.3	Über Mietwerte oder Pachtwerte bei einem Monatsmiet-(Pacht-)Zins	
	a) bis 5 000 DM	20 v. H. des Monatsmiet-(Pacht-)Zinses mindestens 300
	b) über 5 000 DM	10 v. H. des Monatsmiet-(Pacht-)Zinses zuzüglich 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
13.1.2	Grundwerte nach der Ausgleichsbetrag V	
13.1.2.1	Ermittlung von Grundwerten je Grundwert zuzüglich für die Summe aller Grundwerte bei einem Gesamtbodenwert a) bis 10 Mill. DM b) über 10 Mill. DM Insgesamt je Grundwert jedoch höchstens Der Gesamtbodenwert errechnet sich als Produkt aus der Gesamtfläche des Sanierungsgebietes und dem arithmetischen Mittel aller in dem Gebiet ermittelten Grundwerte. Werden Grundwerte nur für Teilgebiete einer Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme ermittelt, so tritt an die Stelle des Sanierungsgebietes das Teilgebiet.	100 0,4 v. T. des Gesamtbodenwertes 0,2 v. T. des Gesamtbodenwertes zuzüglich 2000 400
13.1.2.2	Anpassung der Grundwerte an die allgemeinen Verhältnisse je Grundwert und Anpassung	20
13.1.3	Ergänzende Regelungen:	
13.1.3.1	Mit der Gebühr nach Tarifstelle 13.1.1.1, 13.1.1.2, 13.1.1.3 und 13.1.2 ist die Tätigkeit des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle abgegolten.	
13.1.3.2	Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 GebG NW sind durch die Gebühr abgegolten.	
13.1.3.3	Ist ein Gutachten für mehrere Rechte, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zu erstatten, so ist die Summe der Werte der Rechte für die Gebühr nach Tarifstelle 13.1.1.1 bzw. 13.1.1.2 maßgebend.	
13.1.3.4	Ist es zur Erstattung eines Gutachtens zwingend erforderlich, zusätzlich zu dem beantragten Wert weitere nicht ausdrücklich beantragte Werte zu ermitteln, so bestimmt sich die Gebühr nach Tarifstelle 13.1.3.3.	
13.1.3.5	Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Verkehrswert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist für die Gebührenberechnung die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte maßgebend, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.	
13.1.3.6	Werden in einem Gutachten für ein und dasselbe Grundstück oder Recht mehrere Werte nach den Tarifstellen 13.1.1.1 oder 13.1.1.2 ermittelt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Summe aus dem höchsten und jeweils der Hälfte der niedrigeren zusätzlich ermittelten Werte.	
13.1.3.7	Beziehen sich mehrere, von einem Antragsteller beantragte Gutachten auf verschiedene Grundstücke mit nahezu gleichen wertbestimmenden Merkmalen, so ist der Gebührenberechnung die Summe der ermittelten Verkehrswerte zugrunde zu legen.	
13.1.3.8	Bei besonders schwierigen Gutachten und bei solchen, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechend eingehende schriftliche Begründung erfordern, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der Sätze nach Tarifstelle 13.1.1.1, 13.1.1.2 und 13.1.1.3 festgesetzt werden.	
13.1.4	Zieht ein Gericht oder ein Staatsanwalt einen Gutachterausschuß zu Sachverständigenleistungen (Gutachten und Auskünfte) heran, so richten sich die Kosten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.	
13.2	Erteilung von Auskünften durch den Gutachterausschuß Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte, Mietwertspiegel sowie vorliegende Daten für die Wertermittlung nach § 143 a Abs. 3 Bundesbaugesetz sind kostenfrei. Dies gilt auch, soweit Auszüge aus Mietwertübersichten oder Bodenrichtwertkarten bis zum Format DIN A 4 anstelle oder zur Erleichterung einer Auskunftserteilung abgegeben werden.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
13.3	Bodenrichtwertkarten Auszüge auf gebräuchlichem nicht lichtpausfähigem Papier in der Größe bis DIN A 3	15
	DIN A 2	22
	DIN A 1	30
	DIN A 0	37
	über DIN A 0 je angefangenen m ²	40
13.4	Unterlagen für die Finanzverwaltung	
13.4.1	Ablichtungen von Bodenrichtwertkarten, von Kaufpreiskarten und von Karteikarten der Kaufpreissammlung nach § 143 a Abs. 2 Bundesbau- gesetz, die der Führung der Kaufpreissammlung, der Bodenpreiskarten und der Richtwertkarten bei den Finanzämtern dienen, sind gebühren- und auslagenfrei.	
13.5	Unschädlichkeitszeugnisse Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 136), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251)	
13.5.1	Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses	50 bis 1000
13.6	Zweckdienlichkeitsbescheinigungen Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. De- zember 1976 (GV. NW. S. 473)	
13.6.1	Die Erteilung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen aufgrund § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) des Gesetzes durch die Vermessungs- und Katasterbe- hörden auf Ersuchen der Finanzämter ist gebühren- und auslagenfrei.	
14	Handels- und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten	
14.1	Versicherungsunternehmen	
14.1.1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	20 bis 200
14.1.2	Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen	20 bis 200
14.1.3	Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Ver- sicherungsunternehmen	2 bis 100
14.2	Wirtschaftsprüfer	
14.2.1	Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 der Wirtschafts- prüferordnung vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049)	200
14.3	Energiewirtschaft	
14.3.1	Genehmigung gemäß § 5 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirt- schaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451)	100 bis 1000
14.4	Preisrecht	
14.4.1	Genehmigung von Tarifen in der Energiewirtschaft und Ausnahmege- nehmigungen nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzes- sionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 –KAE– (Reichsanzeiger Nr. 57).	50 bis 10000
14.4.3	Ausnahmegenehmigungen bei Fahrтарifen	20 bis 200
14.4.4	Genehmigung von Tarifen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Hafenbahnen (Anschlußbahnen)	20 bis 500
14.5	Kursmakler	
14.5.1	Bestellung von Kursmaklern	200 bis 500
14.5.2	Bestellung von Kursmaklern-Stellvertretern	100 bis 200
14.5.3	Wiederbestellung von Kursmakler-Stellvertretern	50 bis 100

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
15	Handwerk	
15.1	Handwerksordnung –HwO–	
15.1.1	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegewilligung (§ 8 Abs. 3 HwO)	50 bis 400
15.1.2	Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden (§ 22 Abs. 3 HwO)	50 bis 200
15.1.3	Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Fortsetzung der Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden) über 1 Jahr hinaus, wenn der zur Ausbildung Berechtigte verstorben ist (§ 22 Abs. 4 Satz 1 HwO)	50 bis 200
15.1.4	Genehmigung der Satzung oder der Satzungsänderung eines Innungsverbandes (§ 80 HwO)	20 bis 200
15.1.5	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstands eines Innungsverbandes (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 HwO) .	10 bis 50
15.2	Baumeisterverordnung	
15.2.1	Abnahme der Baumeisterprüfung (§§ 1 ff Baumeisterverordnung)	400
15.2.2	Wiederholung der gesamten Prüfung	300
15.2.3	Wiederholung des mündlichen Teils der Prüfung	200
15.3	Hufbeschlagerverordnung	
15.3.1	Abnahme der Prüfung als Hufbeschlager (§ 2 Hufbeschlager VO) . .	150
15.3.2	Wiederholung der gesamten Prüfung	150
15.3.3	Wiederholung eines Prüfungsteils (praktische oder mündliche Prüfung)	75
15.3.4	Anerkennung oder Wiedererteilung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlager (§ 20 Abs. 1 u. 3 Hufbeschlager VO)	50
15a	Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten	
15a.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen	
15a.1.1	Entscheidung über die Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	0,25 v. H. der Kosten der Anlage
	mindestens	150
15a.1.2	Entscheidung über die Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG	0,2 v. H. der Kosten der Anlage
	mindestens	100
15a.1.3	Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	0,25 v. H. der Kosten des genehmigten Teils der Anlage
	mindestens	150
15a.1.4	Erteilung eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG)	0,1 v. H. der voraussichtlich entstehenden Kosten der Anlage
	mindestens	100
	Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.4: Die Gebühren werden auf die nach Tarifstellen 15a.1.1 oder 15a.1.3 entstehenden Gebühren angerechnet	
15a.1.5	Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 15 BImSchG)	
	a) nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens im Sinne des § 10 BImSchG	0,15 v. H. der Kosten der Änderung
	mindestens	75
	b) nach Durchführung eines vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 19 BImSchG	0,1 v. H. der Kosten der Änderung
	mindestens	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
Anmerkungen:		
1. Zu den Tarifstellen 15a.1.1, 15a.1.2, 15a.1.3 und 15a.1.5: Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen Prüfsingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu Tarifstellen 15a.1.1, 15a.1.2, 15a.1.3 und 15a.1.5 zu erheben.		
2. Zu den Tarifstellen 15a.1.1 bis 15a.1.5: Reisekosten von Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen.		
15a.1.6	Verlängerung der Frist des § 9 Abs. 2 BImSchG	0,03 v. H. der voraussichtlich entstehenden Kosten der Anlage
	mindestens	25
15a.1.7	Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage (§ 18 Abs. 3 BImSchG)	0,05 v. H. der Kosten der Anlage
	mindestens	25
15a.1.8	Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG)	100 bis 200
15a.2	Sonstige Amtshandlungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	
15a.2.1	Festsetzung der Entschädigung gemäß § 42 Abs. 3 BImSchG	0,2 v. H. der festgesetzten Entschädigung
15a.3	Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
15a.3.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165).	10 bis 100
15a.3.2	Bewilligung von Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung des zulässigen Höchstgehalts an Schwefelverbindungen	
	a) bei Gefährdung der Versorgung des Verbrauchers	100
	b) bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte für den Hersteller oder den Einführer	100 bis 500
	nach § 4 Abs. 1 und 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff – 3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264)	
15a.3.3	Durchführung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte – 5. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504)	
15a.3.3.1	Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter nach § 4 der 5. BImSchV je Person	50
15a.3.3.2	Gestattung der Bestellung des für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutzbeauftragten (§ 5 der 5. BImSchV)	50
15a.3.3.3	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten (§ 6 der 5. BImSchV)	200
15a.3.4	Durchführung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten – 6. BImSchV) vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957)	
15a.3.4.1	Anerkennung einer Ausbildung oder Qualifikation und von Kenntnissen als Voraussetzung der Fachkunde nach § 2 der 6. BImSchV	50
15a.3.4.2	Anerkennung einer Ausbildung in anderen Fachgebieten als ausbildungsmäßige Voraussetzung der Fachkunde nach § 3 der 6. BImSchV	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
15a.3.5	Durchführung der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV – vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)	
15a.3.5.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 der 7. BImSchV	30 bis 300
15a.3.6	Durchführung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) – 8. BImSchV – vom 28. Juli 1976 (BGBl. I S. 2024)	
15a.3.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der 8. BImSchV	20 bis 200
15a.3.7	Durchführung der Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV – vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027)	
15a.3.7.1	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der 11. BImSchV	30 bis 60
15a.3.7.2	Weitere Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der 11. BImSchV	30 bis 60
15a.4	Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552).	
15a.4.1	Ausnahmebewilligung von dem Verbot des Verbrennens im Freien (§ 7 Abs. 2 LImSchG)	20 bis 200
15a.4.2	Ausnahmebewilligung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 2 LImSchG)	20 bis 2000
15a.4.3	Ausnahmebewilligung von dem Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 3 LImSchG)	10 bis 50
15a.4.4	Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern (§ 11 Abs. 1 LImSchG)	20 bis 200
	Eine besondere Gebühr für die Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 wird nicht erhoben.	
15a.5	Durchführung der Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 540)	
15a.5.1	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz der Smog-Verordnung je Fahrzeug	20 bis 100
15a.5.2	Gestattung des Betriebes bei Versäumung der Anzeigefrist nach § 12 Abs. 2 Satz 4 der Smog-Verordnung Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz, nach § 11 Abs. 3 und nach § 12 Abs. 2 Satz 5 der Smog-Verordnung ist gebührenfrei.	50 bis 500
15b	Landschaftsgesetz	
15b.1	Genehmigung zur Errichtung von Wildfreigehegen und Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen (§ 50 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) sowie Maßnahmen gemäß § 59 Landschaftsgesetz	200 bis 10000
15b.2	Zulassung von Ausnahmen vom besonderen Artenschutz (§ 53 Landschaftsgesetz) Gebühren werden nicht erhoben für: Ausnahmen von den Bestimmungen der Naturschutz- oder Landschaftsschutzverordnungen gemäß §§ 22 Abs. 2 und 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Landschaftsgesetz. Ausnahmen von Schutzausweisungen im Landschaftsplan gemäß § 24 Abs. 5 Landschaftsgesetz. Ausnahmen von den Bestimmungen der Schutzverordnungen aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes, soweit sie nach Landesrecht weitergelten (§ 31 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Landschaftsgesetz). Erteilung einer Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen gemäß § 38 Abs. 1 Landschaftsgesetz. Ausnahmen vom Bauverbot gemäß § 41 Abs. 3 Landschaftsgesetz	50 bis 5000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
15b.3	Inanspruchnahme der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung.	
15b.3.1	Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen, Durchführung von Untersuchungen, sonstige Sachverständigentätigkeit und Hilfeleistung auf den Gebieten der Ökologie, Forstplanung, Waldökologie und Waldbewertung*), Boden und Bodennutzung sowie Grünland- und Futterbauforschung. *) soweit nicht die Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.3 gelten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand; für jede angefangene Stunde aufgewandter Arbeitszeit werden berechnet: a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte . . . b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte . c) für sonstige Bedienstete Etwaige Materialkosten und sonstige Auslagen sind zusätzlich zu berechnen.	45 40 30
15b.3.2	Einsatz des Klimameßwagens pro angefangenen Einsatztag zuzüglich Wegstreckenentschädigung je km	150 0,50
16	Landwirtschaftliche Angelegenheiten	
16.1	Amtshandlungen nach der Saatgutverordnung – Landwirtschaft – vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1659)	
16.1.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrten Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14), je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
16.1.1.1	Getreide außer Hybridmais	4
16.1.1.2	Hybridmais	8
16.1.1.3	Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen (Die Gebühr wird bei absichtlich hergestellten Mischungsaussaaten, deren Anteile getrennt zur Anerkennung angemeldet werden, bei gleichzeitiger Anerkennung nicht verdoppelt.)	5
16.1.1.4	Winter- und Sommerölrüchten im Überwinterungsanbau (wird bei diesen Fruchtarten nur eine der beiden vorgeschriebenen Besichtigungen vorgenommen, halbiert sich die Gebühr)	8
16.1.1.5	sonstigen Öl- und Faserpflanzen	4
16.1.1.6	Hackfrüchten außer Kartoffeln	
16.1.1.6.1	Samenträgern, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind	4
16.1.1.6.2	Samenträgern im Überwinterungsanbau (wird bei diesen Fruchtarten nur eine der beiden vorgeschriebenen Besichtigungen vorgenommen, halbiert sich die Gebühr)	8
16.1.1.6.3	Sommerstecklingen	4
16.1.1.7	allen Fruchtarten je angemeldete Einzelfläche jedoch mindestens	12
16.1.2.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut und von im Inland hergestellten Mischungspartien einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Feldbesichtigung, Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3 und § 14) je Partie	7
16.1.2.2	Entscheidung über die Anerkennung von Präzisionssaatgut und kalibriertem Maissaatgut aus anerkanntem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15) je Partie	7
16.1.2.3	Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§§ 16 und 18 Abs. 1 Nr. 4) je Partie	7

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
16.1.3.1	Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§ 10, § 18 Abs. 1 Nr. 1, §§ 20, 21, 25, 26, 28 und 32) je angefangene Stunde (einschl. An- und Abfahrt)	20
16.1.3.2	Wegestreckenentschädigung je km	0,28
16.1.3.3	Kosten für Etiketten, Plomben, Siegelmarken, Banderolen (§ 20)	Selbstkostenpreis der Anerkennungsstelle
16.1.3.4	Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten und Siegelmarken (§ 20 Abs. 4 und § 26) für jede im Einzelfalle von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie	10
16.1.4	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 bis 3, §§ 13 und 18) je Probe bei	
16.1.4.1	Getreide außer Mais	18
16.1.4.2	Mais	25
16.1.4.3	Gräsern	24
16.1.4.4	Kleearten und Luzerne	24
16.1.4.5	sonstigen landwirtschaftlichen Leguminosen	18
16.1.4.6	Öl- und Faserpflanzen	24
16.1.4.7	Runkel- und Zuckerrüben – Normalsaatgut	30
16.1.4.8	Runkel- und Zuckerrüben – Präzisions- und Monogermersaatgut	35
16.1.4.9	Kohlrüben, Futterkohl	30
16.1.5	Zusätzliche Untersuchungen zur Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes	
16.1.5.1	Wassergehaltsbestimmung (§ 12 Abs. 1)	8
16.1.5.2	Echtheitsbestimmung (§ 12 Abs. 1)	16
16.1.5.3	Bestimmung des Besatzes mit Flughafer (§ 12 Abs. 1)	12
16.1.5.4	Bestimmung des Tausendkorngewichtes (§ 12 Abs. 1)	5
16.1.5.5	Bestimmung von Besatzzahlen an erweiterten Untersuchungsmengen (§ 12 Abs. 1), zusätzlich zu Tarifstelle 16.1.4	4
16.1.5.6	Prüfung des Gesundheitszustandes (§ 12 Abs. 1)	20
16.1.5.7	Weitere Prüfungen der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 2)	wie Tarifstelle 16.1.4
16.1.6	Sonstige Gebühren	
16.1.6.1	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	35
16.1.6.2	Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	70
16.1.6.3	Weitere Probennahmen (§ 12 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1)	wie Tarifstelle 16.1.3.1 und 16.1.3.2
16.1.6.4	Kennzeichnung und Verschließung nach einem OECD-System (§§ 34 und 38) einschließlich Nachkontrollanbau je Partie bei	
16.1.6.4.1	Getreide-Basissaatgut	50
16.1.6.4.2	Getreide-zertifiziertem Saatgut	5
16.1.6.4.3	Gräsern und Leguminosen-Basissaatgut	70
16.1.6.4.4	Gräsern und Leguminosen-zertifiziertem Saatgut	12
16.1.6.4.5	Öl- und Faserpflanzen-Basissaatgut	50
16.1.6.4.6	Öl- und Faserpflanzen-zertifiziertem Saatgut	5
16.1.6.4.7	Runkel- und Zuckerrüben-zertifiziertem Saatgut	12
15.1.6.5	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 30 Abs. 2)	25

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
16.2	Amtshandlungen nach der Pflanzkartoffelverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1690)	
16.2.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrten Pflanzkartoffeln einschließlich Feldbesichtigung, Probenahme, Prüfung auf Viruskrankheiten und Prüfungsbescheid, jedoch ohne Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Kennzeichnung und Verschließung (§§ 2, 6, 12 und 16) je angefangene 0,25 ha	12,50
	je angemeldete Einzelfläche jedoch mindestens	60
16.2.2	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel sowie gleiche Prüfung nach Aussortierung, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§ 15 Abs. 1 und 2, §§ 18, 19, 23, 24, 28 und 35)	
	je angefangene Stunde	20
	Wegstreckenentschädigung je km	0,28
16.2.3	Sonstige Gebühren	
16.2.3.1	Nachbesichtigung (§ 7) je Feldbestand	35
16.2.3.2	Wiederholungsbesichtigung (§ 7) je Feldbestand	70
16.2.3.3	Weitere Probenahmen sowie Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 12 Abs. 3) je Probe	110
16.2.3.4	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 26 Abs. 2)	25
16.2.3.5	Kosten für Etiketten, Plomben, Siegelmarken, Banderolen (§ 18)	Selbstkostenpreis der Anerkennungsstelle
16.2.3.6	Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten und Siegelmarken (§ 18 Abs. 2 und § 24) für jede im Einzelfalle von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie	10
16.3	Amtshandlungen nach der Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703)	
16.3.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Basis-saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 1, §§ 6, 8 und 14) je angefangene 0,25 ha angemeldeter Vermehrungsfläche bei	
16.3.1.1	einjährigen Arten ohne Hybridsaatgut von Spinat	4
16.3.1.2	zweijährigen Arten	8
16.3.1.3	Hybridsaatgut von Spinat-zertifiziertem Saatgut	8
16.3.1.4	je angemeldete Einzelfläche jedoch mindestens bei	
16.3.1.4.1	einjährigen Arten	12
16.3.1.4.2	zweijährigen Arten	24
16.3.1.5	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 3 Abs. 4 und § 14) je Partie	7
16.3.1.6	Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§ 10 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1, § 16, § 20 Abs. 1 und § 23) je angefangene Stunde	20
	Wegstreckenentschädigung je km	0,28
16.3.2	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1) je Probe bei	
16.3.2.1	Sellerie, Endivie, Möhren, Salat, Petersilie und Feldsalat	24
16.3.2.2	allen übrigen Arten	18
16.3.3	Sonstige Gebühren	
16.3.3.1	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	35
16.3.3.2	Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	70
16.3.3.3	Weitere Probenahmen (§ 12 Abs. 2)	wie Tarifstelle 16.1.3.1 und 16.1.3.2

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
16.3.3.4	Weitere Prüfung der Beschaffenheit	wie Tarifstelle 16.3.2
16.3.3.5	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 25 Abs. 2)	25
16.3.3.6	Kosten für Etiketten, Plomben, Siegelmarken, Banderolen (§ 15)	Selbstkostenpreis der Anerkennungsstelle
16.3.3.7	Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten und Siegelmarken (§ 15 Abs. 3 und § 21) für jede im Einzelfalle von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie	10
16.4	Amtshandlungen nach der Saatgutmischungsverordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1898)	
16.4.1	Erteilung einer Mischungsnummer (§ 4) je Partie	7
16.4.2	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung (§§ 5, 7 und 10) je angefangene Stunde	20
	Wegstreckenentschädigung je km	0,28
16.4.3	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 13 Abs. 6)	25
16.4.4	Kosten für Etiketten, Plomben, Siegelmarken, Banderolen	Selbstkostenpreis der Anerkennungsstelle
16.4.5	Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten und Siegelmarken für jede im Einzelfalle von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie	10
16.7	Pflanzenschutz Untersuchung von Exportsendungen im Rahmen der Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen (Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 – BGBl. I S. 2591 –)	
16.7.1	Grundgebühr für die erste halbe Stunde der Untersuchung	12,50
16.7.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde	12,50
16.7.3	Ausstellung eines Zwischenzeugnisses	5
16.7.4	Ausstellung einer Teilungsbescheinigung	5
16.7.5	für alle Amtshandlungen unter Tarifstelle 16.7, die außerhalb der Dienstzeit erforderlich werden, erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H.	
16.9	Klassifizierung von Fleisch	
16.9.1	Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellungen (§ 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 – BGBl. I S. 2591 –)	
	a) Klassifizierung eines Schweines oder Schafes (2 Hälften)	0,50
	b) Klassifizierung eines Rindes im Sinne der Handelsklassenverordnung für Rindfleisch (2 Hälften)	1
	Die Mindestgebühr für die Klassifizierung beträgt	10
16.10	Tierzucht Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045)	
16.10.1	Körgebür	
	a) für Hengste	20
	b) für Bullen	6
	c) für Eber	4
	d) für Schafböcke	2
	e) für Ziegenböcke	2
	Für die Zweitausfertigung eines Körbuches	50 v. H. der vorstehenden Sätze
	Auslagen, die durch Dienstreisen oder Dienstgänge entstehen, werden nicht erhoben.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
16.10.2	Nachkörungsgebühren für eine vom Vattertierhalter verschuldete oder beantragte Nachkörnung an Stelle der Körgebüßr	
	a) für Hengste	60
	b) für Bullen	18
	c) für Eber	12
	d) für Schafböcke	6
	e) für Ziegenböcke	6
16.10.3	Deckerlaubnisgebüßr	
	a) für Hengste	20
	b) für Bullen	16
	c) für Eber	4
	d) für Schafböcke	2
	e) für Ziegenböcke	2
16.10.4	Besamungserlaubnisgebüßr	
	a) bei Bullen, für jeweils 1 000 Erstbesamungen	50
	b) bei Ebern	20
16.11	Weinbau:	
16.11.1	Amtliche Qualitätsweinprüfung gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz, der Wein-Verordnung und der Schaum- und Branntwein-Verordnung vom 16. Oktober 1973 (GV. NW. S. 468)	
16.11.1.1	Für die Weinprüfung ohne Kosten der weinchemischen Untersuchung je vorgestellten Wein	20
16.11.1.2	Für die Weinprüfung mit Kosten der weinchemischen Untersuchung je vorgestellten Wein	55
16.12	Entscheidungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).	
16.12.1	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte (§§ 22, 82 Berufsbildungsgesetz)	80
16.12.2	Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Anerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilder (§§ 32, 80, 82 Berufsbildungsgesetz)	40
17	Lotterieangelegenheiten	
17.1	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Für Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.	½ v. T. des Spielkapitals
17a	Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen	
17a.1	Erteilung einer Ersatzurkunde nach § 9 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)	5 bis 50
17a.2	Genehmigung zum Vertrieb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	45 bis 100
17a.3	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	5 bis 50
18	Polizeiliche Angelegenheiten	
18.1	Begleitung von Schwertransporten durch die Polizei für jeden begonnenen Begleitkilometer je Begleitfahrzeug mindestens je Einsatz	3,30 35
18.2	Begleitung gefährlicher Güter durch die Polizei	wie zu Tarifstelle 18.1
18.3	Begleitung von Werttransporten (Geld, Kunstgut) durch die Polizei	wie zu Tarifstelle 18.1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
18.4	Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge durch Polizei- und Ordnungsbehörden nach Freigabe:	
	a) für Fahrräder je Tag	0,60
	b) für Fahrräder mit Hilfsmotor je Tag	0,80
	c) für Krafträder je Tag	1
	d) für Krafträder mit Beiwagen je Tag	1,50
	e) für Personenkraftwagen, Zugmaschinen und Anhänger je Tag	2,50
	f) für Personenkraftwagen mit Anhänger je Tag	5
	g) für Last- und Lieferkraftwagen je Tag	5
	h) für Omnibusse je Tag	5
	i) für LKW mit Anhänger je Tag	7
	j) für Fuhrwerke je Tag	2
19	Presserechtliche Angelegenheiten	
19.1	Befreiung gemäß § 9 Abs. 3 des Landespresseggesetzes	100 bis 1000
20	Sammlungsrechtliche Angelegenheiten	
20.1	Erteilung einer Sammlungserlaubnis	10 bis 300
21	Schul- und Hochschulwesen	
21.1	Schulwesen	
21.1.2	Prüfung von Schulbüchern je Buch	20
21.1.3	Zulassung eines Fernlehrganges durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (FernUSG)	$\frac{1}{2}$ des Verkaufspreises
	Mindestgebühr	500
	Höchstgebühr	2500
21.1.4	Zulassung wesentlicher Änderungen zugelassener Fernlehrgänge durch die Zentralstelle nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG	$\frac{1}{10}$ des Verkaufspreises
	Mindestgebühr	100
	Höchstgebühr	2500
	Wenn die wesentlichen Änderungen mehr als die Hälfte des gesamten Lehrgangs betreffen, fallen die Gebühren für eine Neuzulassung an.	
21.2	Hochschulwesen	
21.2.1	Genehmigung zur Führung akademischer Grade	20 bis 150
21.2.2	Ausstellung von Urkunden über Nachgraduierung	5 bis 50
21.2.3	Ausstellung von Urkunden über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen und Heilpädagogen	30
22	Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten	
22.1	Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 3 und 5 des Feiertagsgesetzes NW	10 bis 50
22.2	Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 6 und 7 des Feiertagsgesetzes NW	10 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
24	Verkehrsrechtliche Angelegenheiten	
24.1	Straßengüterverkehr (Ausgabe von ausländischen Genehmigungsurkunden für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr an Unternehmer mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik oder West-Berlin auf Grund internationaler Vereinbarungen.)	
24.1.1	Genehmigung für eine Fahrt (Fahrtgenehmigung) oder Genehmigung für eine Dauer bis zu 3 Tagen (Zeitgenehmigung)	5 bis 10
24.1.2	Fahrt- oder Zeitgenehmigung:	
	a) Gültig bis zu einem Monat	10 bis 25
	b) Gültig bis zu drei Monaten	15 bis 55
	c) Gültig bis zu sechs Monaten	20 bis 60
	d) Gültig bis zu zwölf Monaten	50 bis 150
24.2	Straßenpersonenverkehr (mit Ausnahme des entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen)	
24.2.1	Straßenbahn-, Obusverkehr	
24.2.1.1	Genehmigung für die Linienführung	50 bis 1000
24.2.1.2	Genehmigung für den Bau und für die Linienführung zu einer wesentlichen Änderung der Anlage	
	für die ersten 2000 000 DM der Baukosten	0,1 v. H.
	für die weiteren 3000 000 DM	0,05 v. H.
	für die weiteren 5000 000 DM	0,025 v. H.
	für die weiteren Beträge	0,0125 v. H.
	Mindestgebühr	50
24.2.1.3	Feststellung der Pläne für den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Anlagen	50 bis 3000
24.2.1.4	Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung für den Betrieb . . .	50 bis 3000
24.2.1.5	Entscheidung bei fehlender Einigung in den Fällen des § 32 (1) bis (3) PBefG	50 bis 300
24.2.1.6	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten sowie Entscheidung über die Zulässigkeit der beabsichtigten Handlung	50 bis 200
24.2.1.7	Verlängerung der Frist zur Durchführung des festgestellten Plans . . .	50 bis 500
24.2.1.8	Entscheidung über die Verpflichtung zur Duldung technischer Einrichtungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens	20 bis 200
24.2.1.9	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens	20 bis 500
24.2.1.10	Genehmigung zur Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebes auf einen anderen	30 bis 300
24.2.1.11	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	20 bis 50
24.2.1.12	Zustimmung zur Änderung der Beförderungsentgelte	30 bis 3000
24.2.1.13	Zustimmung zu Fahrplanänderungen	10 bis 100
24.2.1.14	Zustimmung zur Änderung der Beförderungsbedingungen	20 bis 100
24.2.1.15	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	5 bis 20
24.2.1.16	Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens	10 bis 1000
24.2.1.17	Zustimmung zum Bau von Betriebsanlagen	50 bis 300
24.2.1.18	Erteilung des Abnahmebescheides und Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes für Betriebsanlagen	30 bis 500
24.2.1.19	Erteilung des Abnahmebescheides für Fahrzeuge	30 bis 500
24.2.1.20	Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters	50 bis 300
24.2.1.21	Festsetzung der Lage einer Haltestelle	5 bis 30

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
24.2.1.22	Gestattung der Benutzung des besonderen Bahnkörpers durch Unternehmen des Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	5 bis 300
24.2.1.23	Genehmigung von Ausnahmen	20 bis 200
24.2.1.24	Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnen	50 bis 500
24.3	Eisenbahnaufsicht	
24.3.1	Maßnahmen der allgemeinen Eisenbahnaufsicht	
24.3.1.1	Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn (§ 2 Landeseisenbahngesetz – LEG –), einschließlich der Planfeststellung (§§ 13 und 14 LEG).	
	für die ersten 2 000 000 DM der Baukosten	0,1 v. H.
	für die weiteren 3 000 000 DM	0,05 v. H.
	für die weiteren 5 000 000 DM	0,025 v. H.
	für die weiteren Beträge	0,015 v. H.
24.3.1.2	Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Anschlußbahn oder eines Anschlußleises (§§ 34, 35 LEG), einschließlich der Planfeststellung (§§ 13 und 14 LEG)	das Doppelte der Gebühr zu Tarifstelle 24.3.1.1
	Mindestgebühr	50
24.3.1.3	Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechtes (§ 5 Abs. 3 LEG)	50 bis 500
24.3.1.4	Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes (§ 21 Abs. 2 LEG)	50 bis 500
	Gebührenfrei ist die Entscheidung in Verbindung mit der unter Tarifstelle 24.3.1.6 genannten Maßnahme.	
24.3.1.5	Genehmigung der Übertragung der aus der Verleihung erwachsenen Rechte und Pflichten auf einen anderen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 LEG) sowie Genehmigung anderer Rechtsgeschäfte, deren wirtschaftliche Folge die Überlassung des Unternehmens oder des Betriebes ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 LEG)	50 bis 500
24.3.1.6	Entscheidung über das Erlöschen des Eisenbahnunternehmensrechtes (§ 24 LEG)	50 bis 500
24.3.1.7	Genehmigung der Tarife, sofern nicht auf Grund des allgemeinen Preisrechts bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist (§ 25 LEG) . . .	25 bis 300
24.3.1.8	Erteilung einer Bescheinigung für die Veräußerung oder Belastung von zur Bahneinheit gehörigen Grundstücken nach § 5 des Gesetzes über die Bahneinheiten	25 bis 100
24.3.1.9	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes für eine neue höhengleiche Kreuzung zwischen einer Eisenbahnstrecke und einer Straße	50 bis 200
24.3.1.10	Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. auf dem Gebiet der Allgemeinen Eisenbahnaufsicht, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist	50 bis 500
24.3.2	Maßnahmen der technischen Eisenbahnaufsicht	
24.3.2.1	Bahnanlagen	
24.3.2.1.1	Genehmigung einer Erweiterung oder Änderung der Bahnanlagen (ausgenommen signaltechnische Anlagen und Sicherung der Bahnübergänge) einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn	
	für die ersten 2 000 000 DM der Baukosten	0,1 v. H.
	für die weiteren 3 000 000 DM	0,05 v. H.
	für die weiteren 5 000 000 DM	0,025 v. H.
	für die weiteren Beträge	0,015 v. H.
	Mindestgebühr	50
24.3.2.1.2	Abnahme von Bahnanlagen (ausgenommen signaltechnische Anlagen und Sicherung der Bahnübergänge) einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn und Erteilung der Betriebserlaubnis	
	von den Baukosten	0,05 v. H.
	Mindestgebühr	25

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
24.3.2.1.3	Zustimmung zu einer Erweiterung oder Änderung der Bahnanlagen (ausgenommen signaltechnische Anlagen und Sicherung der Bahnübergänge) einer Anschlußbahn oder eines Anschlußgleises	das Doppelte der Gebühr zu Tarifstelle 24.3.2.1.1
	Mindestgebühr	50
24.3.2.1.4	Abnahme von Bahnanlagen (ausgenommen signaltechnische Anlagen und Sicherung der Bahnübergänge) einer Anschlußbahn oder eines Anschlußgleises und Erteilung der Betriebserlaubnis	
	von den Baukosten	0,1 v. H.
	Mindestgebühr	25
24.3.2.1.5	Genehmigung des Baues, der Erweiterung oder der Änderung der signaltechnischen Anlagen	
	von den Baukosten	0,2 v. H.
	Mindestgebühr	25
24.3.2.1.6	Abnahme und Betriebserlaubnis der signaltechnischen Anlage	
	von den Baukosten	0,3 v. H.
	Mindestgebühr	25
24.3.2.1.7	Genehmigung des Baues, der Erweiterung oder der Änderung der technischen Bahnübergangssicherung	
	von den Baukosten	0,25 v. H.
	Mindestgebühr	25
24.3.2.1.8	Abnahme und Betriebserlaubnis der technischen Bahnübergangssicherung	
	von den Baukosten	0,25 v. H.
	Mindestgebühr	25
24.3.2.2	Fahrzeuge und maschinelle Anlagen	
24.3.2.2.1	Prüfung der Antragsunterlagen, Abnahmeuntersuchung und Erteilung einer Betriebserlaubnis für Triebfahrzeuge:	
	a) Triebfahrzeuge bis 250 PS (Kleinlok)	150
	b) Triebfahrzeuge über 250 PS bis 750 PS	250
	c) Triebfahrzeuge über 750 PS	350
	d) übrige Triebfahrzeuge und Nebenfahrzeuge (ausgenommen Kranwagen)	100
	e) Kranwagen (Schienenkran)	150
24.3.2.2.2	Abnahme der Probefahrt von Triebfahrzeugführern und Ausstellung eines Befähigungszeugnisses	50
24.3.2.2.3	Genehmigung und Abnahme der elektrischen Fahrleitungsanlage für jede angefangene 5 km überspannten Gleises	100
24.3.2.2.4	Prüfung der Anzeigenunterlagen und Erteilung der Zustimmung zum Bau oder zur Änderung folgender maschineller Anlagen:	
	a) Wagenkipperanlage: Stirnkipper (Einfachkipper)	150
	b) Wagenkipperanlage: Seitenkipper (Rundkipper)	200
	c) Wagenkipperanlage: Stirnkipper (Doppelkipper)	250
	Die Gebühren zu a) bis c) schließen auch die Abnahme und die Erteilung der Betriebserlaubnis ein.	
	d) Drehscheiben, Drehwinkel, Schiebebühnen, Rangieranlagen, Gleiswagen, Gleisbremsen und sonstige maschinellen Anlagen	100
24.3.2.3	Sonstiges	
24.3.2.3.1	Bestätigung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters (§ 19 LEG) und des Eisenbahnbetriebsleiters	100
24.3.2.3.2	Zustimmung zur Geschäftsanweisung des Betriebsleiters, seines Stellvertreters oder des Eisenbahnbetriebsleiters	50
24.3.2.3.3	Zulassung eines Sachverständigen oder eines sachverständigen Bediensteten einer Anschlußbahn	100
24.3.2.3.4	Zulassung eines Prüfers für Druckbehälter	100

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
24.3.2.3.5	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu den Verordnungen und Vorschriften für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen usw.	100
24.3.2.3.6	Genehmigung von Kreuzungen zwischen Eisenbahnstrecken und Versorgungsleitungen je Kreuzung eines Bahnkörpers (nicht Gleises)	100
25	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten	
25.1	Vereinsrecht	
25.1.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	50 bis 500
25.1.2	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins	20 bis 200
25.1.3	Genehmigung zur Auflösung eines Vereins	20 bis 200
25.2	Stiftungsrecht	
25.2.1	Genehmigung einer Stiftung	50 bis 2000
25.2.2	Genehmigung einer Satzungsänderung	20 bis 500
25.2.3	Sonstige Amtshandlungen	20 bis 500
26	Veterinärangelegenheiten	
26.1	Tierseuchenbekämpfung Amtshandlungen aufgrund der §§ 6 bis 8 des Viehseuchengesetzes (VG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313).	
26.1.1	Veterinärbehördliche Genehmigungen für die Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können	
26.1.1.1	Rinder, Einhufer und andere Großtiere bis zu 100 Stck je	1
	darüber hinaus je Stck	0,50
	mindestens	10
	höchstens	300
26.1.1.2	Schweine, Wildschweine und Kälber bis zu 100 Stck je	0,50
	darüber hinaus je Stck.	0,25
	mindestens	10
	höchstens	250
26.1.1.3	Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild und Tiere ähnlicher Größenordnung bis zu 200 Stck. je	0,10
	darüber hinaus je Stck.	0,05
	mindestens	5
	höchstens	150
26.1.1.4	Affen je Tier	0,10
	mindestens	10
	höchstens	150
26.1.1.5	Hunde und Katzen je Tier	0,50
	mindestens	5
26.1.1.6	Geflügel aller Art außer Eintagsküken bis zu 1000 Stück je	0,02
	darüber hinaus je Stck.	0,01
	mindestens	5
	höchstens	250
26.1.1.7	Eintagsküken bis zu 1000 Stck. je	0,02
	darüber hinaus je Stck.	0,01
	mindestens	5
	höchstens	100

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.1.1.8	Reisebrieftauben zum Auflassen	
	bis zu 30 000 Stck.	10
	darüber hinaus bis zu 100 000 Stck.	20
	über 100 000 Stck.	30
26.1.1.9	Papageien und Großsittiche	
	je Tier	0,20
	mindestens	5
	höchstens	100
26.2.1.10	Wellensittiche	
	je Tier	0,10
	mindestens	5
	höchstens	100
26.1.1.11	Edelpelztiere, Kaninchen, Hasen und ähnliche Kleintiere	
	je Tier	0,20
	mindestens	5
	höchstens	50
26.1.1.12	Bienen	5 bis 25
26.1.1.13	Fleisch**), auch von Hausgeflügel einschließlich Organe	
	je kg	0,01
	mindestens	10
	höchstens	200
**) Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhrgenehmigungen für Fleisch nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der geschlachteten Tiere angegeben, so ist in der Gebührens berechnung das folgende Durchschnittsgewicht zugrunde zu legen: a) bei Rindern 150 kg b) bei Kälbern 30 kg c) bei Schafen 15 kg d) bei Schweinen 75 kg		
26.1.1.14	Hauskaninchen (geschlachtet)**)	
	bis zu 1 000 Stck. je	0,03
	darüber hinaus je Stck.	0,02
	mindestens	5
	höchstens	200
26.1.1.15	Erlegtes Wild und Wildgeflügel**)	
26.1.1.15.1	erlegte Hasen und Wildkaninchen	
	bis zu 1 000 Stck. je	0,03
	darüber hinaus je Stck.	0,02
	mindestens	10
	höchstens	200
26.1.1.15.2	erlegte Fasanen und Enten	
	bis zu 1 000 Stck. je	0,02
	darüber hinaus je Stck.	0,01
	mindestens	10
	höchstens	200
26.1.1.15.3	erlegte Rebhühner, Schneehühner, Wildtauben, Wachteln und sonstiges Wildgeflügel	
	je Stck.	0,01
	mindestens	5
	höchstens	200
26.1.1.16	Häute und Felle von Großtieren	
	je Stck.	0,05
	mindestens	5
	höchstens	150

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.1.1.17	Kalb- und Kleintierfelle, Schweinehäute je Stck.	0,01
	mindestens	5
	höchstens	100
26.1.1.18	Därme je 1 kg	0,01
	mindestens	5
	höchstens	200
26.1.1.19	Knochen*), Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile je 10 kg	0,01
	mindestens	5
	höchstens	25
26.1.1.20	getrocknete Sehnen*) und ähnliche Abfälle je 10 kg	0,005
	mindestens	5
	höchstens	50
26.1.1.21	Wolle, Tierhaare und Borsten*) je 1 kg	0,01
	mindestens	10
	höchstens	100
26.1.1.22	Unbearbeitete Federn und Federteile*) je kg	0,01
	mindestens	5
	höchstens	100
26.1.1.23	Futtermittel tierischer Herkunft je 10 kg	0,01
	mindestens	5
	höchstens	50
	Genehmigung für die Dauer eines Jahres	25
*) Bei der Einfuhr von Knochen, getrockneten Sehnen, Wolle und unbearbeiteten Federn und Federteilen, Tierhaaren und Borsten betragen die Gebühren für die Erteilung der Genehmigungen an Verarbeitungsbetriebe für die Dauer eines Jahres **) Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhrgenehmigungen für geschlachtete Hauskaninchen sowie für erlegtes Wild und Wildgeflügel nicht die Anzahl der geschlachteten Tiere, sondern das Gewicht angegeben, so richtet sich die Gebührenberechnung nach Tarifstelle 26.1.1.13 (Fleisch)		
26.1.1.24	Raufutter und Stroh, tierischer Dünger je 50 kg	0,01
	mindestens	5
	höchstens	50
	Genehmigung für die Dauer eines Jahres	25
26.1.1.25	Impfstoffe, Sera und Krankheitserreger	10 bis 500
26.1.1.26	Tiersperma je Portion	0,20
	mindestens	10
	höchstens	50
26.1.1.27	Bruteier je 100 Stück	0,20
	mindestens	10
	höchstens	50
16.1.1.28	Sonstige Ausnahmegenehmigungen mindestens	5
	höchstens	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.1.2	Zulassungen nach § 6 und § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 1978 (BGBl. I S. 1618)	20 bis 300
26.1.3	Zulassungen nach § 3 der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1306), geändert durch Verordnung vom 14. März 1978 (BGBl. I S. 400) Amtshandlungen auf Grund der §§ 16, 17, 17a, 17b und 17c Viehseuchengesetz – VG –	20 bis 300
26.1.4	Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Zulassungen usw., soweit nicht nachstehende besondere Sätze bestimmt sind	5 bis 100
26.1.5	Genehmigungen für das Treiben von Vieh (§ 17 Nr. 2 VG)	5 bis 50
26.1.6	Ursprungszeugnisse auf Grund des § 17 Nr. 3 VG oder Identitätsnachweis a) für Großvieh (Einhufener, Rindvieh) je Tier b) für Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Hunde, Katzen) je Tier c) für Geflügel je Tier d) für sonstige unter a) und b) nicht genannte Tiere je Tier e) Mindestgebühr zu a) und b) f) Mindestgebühr zu c) und d) g) Höchstgebühr	0,50 0,20 0,10 0,10 bis 0,15 5 2 20
26.1.7	Zulassung von Erhitzungseinrichtungen für Milch (§ 17 Nr. 5 VG) a) Anerkennung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (§ 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung) b) Genehmigung durch die Kreisordnungsbehörde	50 bis 200 25 bis 100
26.1.8	Bescheinigungen über Desinfektion im internationalen Warenverkehr (§ 17 Nr. 11, § 27 VG)	5 bis 20
26.1.9	Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Nr. 16 VG) Erlaubnis	50 bis 200
26.1.10	Herstellung von Impfstoffen (§ 17 d VG) Erlaubnis	50 bis 500
26.1.10.1	Zulassung von wissenschaftlichen Versuchen außerhalb wissenschaftlicher Institute (§ 17 c Abs. 4 VG)	25 bis 100
26.1.11	Bestätigung von tierärztlichen Bescheinigungen im internationalen Viehverkehr	3 bis 20
26.1.12	Schlachtbescheinigung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung Amtshandlungen auf Grund der §§ 18 bis 65 VG	2 bis 5
26.1.13	Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Zulassungen, soweit nicht nachstehend besondere Sätze bestimmt sind	5 bis 100
26.1.14	Genehmigung auf Grund von § 23 VG	10 bis 20
26.1.15	Genehmigung auf Grund von § 61 d Abs. 1 VG Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Dassel- fliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1988 (BGBl. I S. 503), und der Verordnung zur Bekämpfung der Dassel- fliege vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1977 (GV. NW. S. 374)	5 bis 50
26.1.16	Behandlung von Rindern je Tier	2 bis 5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.2	Amtshandlungen aufgrund des Tierkörperbeseitigungsgesetzes – TierKBG – vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313)	
26.2.1	Zulassungen nach § 8 TierKBG	5 bis 100
26.3	Schlacht tier- und Fleischschau Maßnahmen auf Grund des Fleischbeschaugesetzes – FlBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313)	
26.3.1	Befähigungsnachweis für Fleischbeschauer und Trichinenschauer (§ 7 Abs. 3, § 16 und § 18 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen B – AB.B – zur Verordnung über die Durchführung des FlBG vom 1. November 1940 – RMBl. S. 289 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1977 – BGBl. I S. 2512 –)	15
26.3.2	Ausnahmegenehmigungen auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 18. Dezember 1959 (BGBl. I S. 725), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1965 (BGBl. I S. 343)	50 bis 200
26.3.3	Zulassungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund der Freibankfleisch-Verordnung (FFIV) vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178)	
26.3.3.1	Zulassungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1	20 bis 50
26.3.3.2	Zulassungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. Nr. 3	5 bis 20
26.3.3.3	Ausnahmegenehmigung nach § 6 der FFIV	20 bis 50
26.3.4	Ausstellen eines Berechtigungsscheines Maßnahmen auf Grund des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFIG) vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)	10
26.3.5	Zulassung eines Schlachtbetriebes, eines Zerlegungsbetriebes oder eines außerhalb eines Schlacht- oder Zerlegungsbetriebes gelegenen Kühlhauses zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (§ 4 Abs. 1)	20 bis 100
26.4	Tierschutz	
26.4.1	Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren, soweit diese nicht im öffentlichen Interesse liegen (§ 8 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 – BGBl. I S. 1277 –, geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 – BGBl. I S. 705)	10 bis 100
26.5	Tierärzte	
26.5.1	Approbation (§ 4 Abs. 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung – BTO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1977 – BGBl. I S. 1601 –)	100
26.5.2	Berufserlaubnis (§ 11 Abs. 1 BTO)	50
26.5.3	Verlängerung der Berufserlaubnis § 11 Abs. 2 und 3 BTO	25
26.5.4	Änderung oder Erweiterung einer Berufserlaubnis	10
26.5.5	Ersatzapprobationsurkunde	50
26.5.6	Bescheinigung über eine bestandene Prüfung	10
26.5.7	Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 32 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520)	10 bis 50
26.6	Amtstierärztliche Amtshandlungen	
26.6.1	Untersuchung von Tieren einschließlich Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen im Inlandverkehr	
26.6.1.1	Untersuchung von Tieren bei Transporten jeder Art	
26.6.1.1.1	für Großtiere je Tier mindestens	2 10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.6.1.1.2	für Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine ausgenommen Ferkel je Tier	1
	mindestens	10
26.6.1.1.3	für Ferkel je Tier	0,50
	mindestens	10
	höchstens	50
26.6.1.1.4	für Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer je Tier	0,25
	mindestens	5
	höchstens	50
26.6.1.1.5	für Geflügel bis zu 100 Stück je Tier	0,10
	für jedes weitere Tier einer Sendung	0,05
	mindestens	5
	höchstens	100
26.6.1.2	für Wanderschafherden (ohne Untersuchung auf Brucellose) je Tier	0,10
	mindestens	10
	höchstens	30
26.6.1.3	Untersuchung von Tierbeständen einschließlich Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung zur Beschickung von Märkten, Versteigerungen und Ausstellungen oder zum Wechsel des Standorts einschließlich der Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten oder Sperrbezirken	
26.6.1.3.1	je Tierbestand für Einhufer	10 bis 100
26.6.1.3.2	Klauentiere	5 bis 30
26.6.1.3.3	Geflügel, Ziervögel	5 bis 30
26.6.1.3.4	Kaninchen, Pelztier und vergleichbare Kleintiere	3 bis 30
26.6.1.3.5	Bienen	3 bis 30
26.6.1.4	Zusätzliche Maßnahmen diagnostischer Art und Impfungen	
26.6.1.4.1	Entnahme einer Blutprobe	2 bis 10
26.6.1.4.2	Entnahme einer Kotprobe	1 bis 10
26.6.1.4.3	Entnahme einer Milchprobe	1 bis 5
26.6.1.4.4	Entnahme einer sonstigen Probe	1 bis 5
26.6.1.4.5	allergische Untersuchung	2 bis 10
26.6.1.4.6	Impfung (ohne Impfstoffkosten)	2
26.6.1.5	Gesundheitszeugnisse für Klauentiere auf Märkten und anderen Tiersammlungen anlässlich der amtstierärztlichen Überwachung	5 bis 10
26.6.1.6	Untersuchung eines Hundes zur Genehmigung der Einsperrung sowie für jede weitere Untersuchung während der Beobachtungszeit im Rahmen der Tollwutbekämpfung	10 bis 30
26.6.1.7	Untersuchung von Pferden bei Beschälseuchengefahr zwecks Zulassung zur Begattung oder zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten je Pferd	10 bis 30
26.6.1.8	Untersuchung von Tieren, die zur Impfstoffgewinnung gedient haben, zur Veräußerung oder anderweitigen Verwendung je Tier	15
26.6.1.9	Untersuchung von Hunden und Katzen einschließlich der Ausfertigung einer Gesundheitsbescheinigung zum Beispiel für die Beschickung von Ausstellungen je Tier	10
26.6.1.10	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit eines Tieres, eines Bestandes oder eines Gebietes je Bescheinigung	3 bis 5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.6.1.11	Überwachung der Herstellungsstätten von Impfstoffen und Serumpräparaten je Überwachung	20 bis 100
26.6.2	Untersuchungen von Tieren und Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen im Verkehr mit dem Auslande	
26.6.2.1	Amtstierärztliche Grenzuntersuchungen	
26.6.2.1.1	für Einhufer je Tier mindestens höchstens	5 bis 20 10 200
26.6.2.1.2	für Rinder je Tier mindestens höchstens	2 bis 10 10 200
26.6.2.1.3	für Schweine, Schafe und Ziegen je Tier mindestens höchstens	1 bis 3 10 200
26.6.2.1.4	für Vögel einschließlich Geflügel	
26.6.2.1.4.1	Papageien und Großsittiche je Tier mindestens höchstens	2 10 100
26.6.2.1.4.2	Schlachtgeflügel bis zu 50 kg Gesamtgewicht für jede angefangene weitere 50 kg mindestens	1,50 0,60 10
26.6.2.1.4.3	Eintagsküken Sendungen bis zu 1 000 Stück je weitere angefangene 1 000 Stück	10 5
26.6.2.1.4.4	im übrigen je Tier mindestens für Reisebrieftauben zum Auflassen höchstens	0,07 5 50
26.6.2.1.5	für Hunde und Katzen je Tier mindestens	5 10
26.6.2.1.6	für Edelpelztiere je Tier mindestens	1,50 10
26.6.2.1.7	für Hasen und Kaninchen bis zu 10 Stück je Tier für jedes weitere Tier einer Sendung mindestens höchstens	1 0,50 5 80
26.6.2.1.8	für Bienen je Sendung	10
26.6.2.1.9	für Zoo-, Wild- und sonstige unter Tarifstellen 26.6.2.1.1 bis 26.6.2.1.8 nicht genannte Tiere sind die Gebühren der Größe der Tiere nach entsprechend den Tarifstellen 26.6.2.1.1 bis 26.6.2.1.7 zu berechnen.	
26.6.2.1.10	für die amtstierärztliche Feststellung der Einfuhrfähigkeit einer Sendung von Tieren, von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können - soweit die Feststellung nicht unter die Tarifstellen 26.6.2.1.1 bis 26.6.2.1.9 fällt - je nach Umfang	5 bis 50
26.6.2.1.11	Die Untersuchung von Tieren bei der Einfuhr oder Durchfuhr im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr (einschließlich der Überprüfung der Gesundheitsbescheinigungen) erfolgt gebührenfrei	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.6.2.2	Für die Untersuchung von Tieren bei der Durchfuhr im Falle der Benutzung der zugelassenen Fütterungs- und Tränkstation, soweit die Untersuchung nicht mit der Grenzuntersuchung verbunden ist	
26.6.2.2.1	für den ersten Eisenbahnwagen	10
26.6.2.2.2	für jeden gleichzeitig eingeführten Eisenbahnwagen desselben Empfängers	5
26.6.2.3	Sonstige amtstierärztliche Untersuchungen	
26.6.2.3.1	für jede klinische Untersuchung von eingeführten Tieren, soweit die Amtshandlung nicht unter Tarifstelle 26.6.2.1 erfaßt ist u. für die Schlußuntersuchung vor Aufhebung der ordnungsbehördlichen Beobachtung. Die Gebührensätze nach Tarifstelle 26.6.2.1 finden entsprechende Anwendung.	
26.6.2.3.2	für die Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Einfuhr, der Durchfuhr oder während der amtlichen Beobachtung gefallen oder getötet worden sind	
26.6.2.3.2.1	für Großtiere je Tier	25
26.6.2.3.2.2	für Geflügel und Ziervögel je Tier mindestens	2 10
26.6.2.3.2.3	im übrigen je Tier mindestens	5 10
26.6.2.4	Amtstierärztliche Verrichtungen für die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen	
26.6.2.4.1	Untersuchung einschließlich Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung, Bescheinigung über Seuchenfreiheit des Herkunftsbezirks sowie eines Zeugnisses über die Transportfähigkeit Die Gebührensätze nach Tarifstelle 26.6.2.1 finden entsprechende Anwendung; ist eine Untersuchung nur auf die Transportfähigkeit durchgeführt und hierüber ein Zeugnis ausgestellt worden, so ermäßigt sich die Gebühr um mindestens 50 v. H.	
26.6.2.4.2	Zeugnis über seuchenfreie Herkunft von Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, von tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh sowie Futtermitteln je Sendung	10 bis 20
26.6.2.4.3	Untersuchung von tierischen Erzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können einschließlich Gesundheitsbescheinigung für 1–10 Packstücke für jedes weitere Packstück höchstens	10 1,50 100
26.6.2.4.4	Für die Ausstellung von Attesten bei der Ausfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft bis zu 100 Packstücken bis zu 500 Packstücken bis zu 1000 Packstücken über 1000 Packstücke	10 20 25 30
26.6.2.4.5	Für Abnahme eines Betriebes zum Zwecke der Zulassung zum Export .	30 bis 200
26.6.2.5	Für zusätzliche Maßnahmen diagnostischer Art und Impfungen Die Gebührensätze nach Tarifstelle 26.6.1.4 finden entsprechende Anwendung.	
26.6.3	Überwachung oder Überprüfung	
26.6.3.1	eines kleinen Viehmarktes	10 bis 30
26.6.3.2	eines großen Viehmarktes	30 bis 100
26.6.3.3	einer Tierversteigerung oder Tierschau	10 bis 100

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.6.3.4	eines öffentlichen Schlachthauses oder einer gewerblichen Schlachthütte	10 bis 50
26.6.3.5	einer zu Zuchtzwecken eingerichteten Vattertierhaltung	5 bis 50
26.6.3.6	eines Gaststalles oder Viehhandelsbetriebes	10 bis 40
26.6.3.7	eines Futtermittel- oder Arzneimittelbetriebes	10 bis 200
26.6.3.8	einer Gerberei, Wollwäscherei oder eines sonstigen Betriebes, der tierische Teile oder Produkte sammelt oder verarbeitet	10 bis 50
26.6.3.9	einer Vogelhandlung oder -zucht	5 bis 30
26.6.3.10	einer Tierkörperbeseitigungsanstalt	10 bis 40
26.6.3.11	einer Massentierhaltung oder Mästerei	10 bis 100
26.6.3.12	eines Vorzugsmilchbestandes klinische Untersuchung einschließlich Entnahme von Milchproben je Tier mindestens	2 10
26.6.3.13	eines sonstigen Milchviehbestandes klinische Untersuchung je Tier mindestens	1 10
26.6.3.14	eines nach der Freibankfleisch-Verordnung (FFIV) zugelassenen Verarbeitungsbetriebes, einer Abgabestelle, einer Gast-, Schank- und Speisewirtschaft sowie einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung	5 bis 20
26.6.3.15	Abnahme eines Fleisch be- und verarbeitenden Betriebes (einschließlich Fleischverkaufsstellen und Fleischabteilungen)	10 bis 30
26.6.3.16	Für zusätzliche Maßnahmen diagnostischer Art oder Impfungen Die Gebührensätze der Tarifstelle 26.6.1.4 finden entsprechende Anwendung	
26.6.4	Für alle Amtshandlungen unter Tarifstelle 26.6, die außerhalb der Dienstzeit erforderlich werden, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H. Kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der beamtete Tierarzt nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder verzögert sich ihre Durchführung, so kann unbeschadet der sonstigen Gebührenpflicht eine Versäumnisgebühr erhoben werden. Diese beträgt für jede angefangene halbe Stunde des Zeitverlustes	10
26.6.5	Amtstierärztliche Untersuchungen und die Ausstellung amtstierärztlicher Herkunftsf- und Gesundheitszeugnisse für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse beim Transitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) sind gebührenfrei. Das gilt auch für die Ausstellung von amtstierärztlichen Gesundheitszeugnissen für die Mitnahme von Hunden im Reiseverkehr nach Berlin (West).	
26.7	Untersuchungen in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen	
26.7.1	Allgemeine diagnostische Untersuchungen	
26.7.1.1	Einhüfer, Rinder u. a. Großtiere je Tier	10 bis 50
26.7.1.2	Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine je Tier	5 bis 30
26.7.1.3	Hunde, Katzen, Pelztiere je Tier	5 bis 30
26.7.1.4	Ferkel, Lämmer je Tier	5 bis 15
26.7.1.5	Geflügel, Ziervögel, Kaninchen je Tier jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers	5 bis 15 2

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.7.1.6	Küken bis zu 3 Stück jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers	0,50 bis 4 0,50
26.7.1.7	Fische bis zu 3 Stück jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers	5 bis 15 3
26.7.1.8	Bienen je Einsendung aus einem Volk	3 bis 10
26.7.1.9	Bei Zoo- und Wildtieren sind die Gebühren der Größe der Tiere nach entsprechend den Tarifstellen 26.7.1.1 bis 26.7.1.8 zu berechnen	
26.7.1.10	Untersuchung einzelner Organe je Organ	5 bis 15
26.7.1.11	Besonders aufwendige Spezialuntersuchungen Für organoleptische Untersuchungen sind die Mindestsätze, bei An- wendung zusätzlicher Untersuchungen, z. B. bakteriologischer, virolo- gischer, serologischer, parasitologischer und histologischer Art höhere Gebühren zu erheben.	10 bis 200
26.7.2	Histologische und histometrische Untersuchung	
26.7.2.1	Histologische Untersuchung je Probe	3 bis 50
26.7.2.2	Histometrische Untersuchung je Probe	15 bis 50
26.7.3	bakteriologische Untersuchungen	
26.7.3.1	Mikroskopische Untersuchungen je Probe	2 bis 15
26.7.3.2	Kulturelle Untersuchungen je Probe	5 bis 15
26.7.3.3	Keimzahlbestimmungen je Methode und Probe	5 bis 20
26.7.3.4	Fluoreszenzserologische Untersuchung je Keimart und Probe	5 bis 20
26.7.3.5	Antibiotika-Sensibilitätsprüfung je Probe und Methode	2 bis 15
26.7.3.6	Toxinnachweis je Probe und Methode	5 bis 30
26.7.3.7	Hygienisch-bakteriologische Stufenkontrolle je Probe (Fahrtkosten und Kosten für sonstigen Untersuchungsaufwand werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt)	5 bis 20
26.7.3.8	Bakteriologische Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Mate- rialaufwand jedoch mindestens	10
26.7.4	Bakteriologische Fleischuntersuchung nach dem Fleischbeschaugesetz in geltender Fassung je Tier	15
26.7.4.1	Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Fleischschau je Probe und Methode zuzüglich der Selbstkosten für Versuchstiere	3 bis 100
26.7.5	Einfuhruntersuchungen von	
26.7.5.1	Eiprodukte – Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537), geän- dert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2820) je Probe	5 bis 20

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.7.5.2	Futtermittel nach der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft vom 16. August 1978 (BGBl. I S. 1375) je Probe	5 bis 20
26.7.5.3	Untersuchungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr erfolgen gebührenfrei	
26.7.6	Mykologische Untersuchungen	
26.7.6.1	Mikroskopisch-mykologische Untersuchungen je Probe	5 bis 10
26.7.6.2	Kulturelle mykologische Untersuchungen je Probe	5 bis 30
26.7.6.3	Mykologische Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Materialaufwand jedoch mindestens je Probe	10
26.7.7	Virologische Untersuchungen	
26.7.7.1	Mikroskopische Untersuchung je Probe und Methode	3 bis 15
26.7.7.2	Viruszüchtung je Probe und Methode	10 bis 100
26.7.7.3	Virologische Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Materialaufwand jedoch mindestens je Probe und Methode	10
26.7.8	Serologische und immunologische Untersuchungen	
26.7.8.1	Röhrchenagglutination je Probe und Antigen mindestens	1 bis 5 5
26.7.8.2	Objektträgeragglutination je Probe und Antigen mindestens	1 bis 4 5
26.7.8.3	Mikroagglutination je Probe und Antigen	5 bis 15
26.7.8.4	Agglutinations-Lysis-Test je Probe und Antigen	3 bis 12
26.7.8.5	Röhrchenpräzipitation, Agargelpräzipitation je Probe und Antigen	10 bis 15
26.7.8.6	Komplementbindung je Probe und Antigen	5 bis 20
26.7.8.7	Haemagglutination, Haemagglutinationshemmung je Probe und Antigen	5 bis 20
26.7.8.8	Fluoreszenzserologische Untersuchung je Probe und Antigen	5 bis 20
26.7.8.9	Elektrophorese, Immunelektrophorese je Probe und Antigen	10 bis 30
26.7.8.10	Immuno-Neutralisation je Probe und Antigen	10 bis 100
26.7.8.11	Serologische und andere immunologische Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Materialaufwand jedoch mindestens je Probe und Antigen Die Gebühren für eine Probe erhöhen sich entsprechend, falls Untersuchungen zum Nachweis verschiedener Krankheiten gewünscht werden. Für Reihenuntersuchungen sind die jeweiligen Mindestsätze zu berechnen.	10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.7.9	Herstellung von Impfstoffen je Liter	20 bis 150
26.7.10	Parasitologische Untersuchungen	
26.7.10.1	Kot von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen je Probe	2 bis 10
26.7.10.2	Kot von Schweinen, Hunden, Katzen, Pelztieren, Geflügel je Probe	1 bis 10
26.7.10.3	Hautgeschabsel und Haarproben je Probe	5 bis 10
26.7.10.4	Parasitologische Blutuntersuchung je Probe	5 bis 20
26.7.10.5	Parasitologische Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Materialaufwand mindestens je Probe	5
	Das Probematerial von Zoo- und Wildtieren ist den Gebühren für Haustiere entsprechend zu berechnen.	
26.7.11	Haematologische Untersuchungen	
26.7.11.1	Bestimmung des Blutstatus je Probe	3 bis 50
26.7.12	Untersuchung von Sperma, Präputialspülproben, Uterus- und Vaginalsekret	
26.7.12.1	Morphologisch-biologische Spermauntersuchung eines Tieres je Probe	10 bis 30
26.7.12.2	Bakteriologische Untersuchung von Sperma-Präputialspülprobe, Uterus- und Vaginalsekret jeweils nach den Sätzen der Tarifstelle 26.7.3	
26.7.13	Trächtigkeitsuntersuchungen (Hormonnachweis)	
26.7.13.1	Biologischer Trächtigkeitsnachweis (zuzüglich der Selbstkosten der Versuchstiere) je Probe	10 bis 20
26.7.13.2	Chemischer Trächtigkeitsnachweis je Probe	10 bis 20
26.7.13.3	Zytologischer oder serologischer Trächtigkeitsnachweis je Probe	10 bis 20
26.7.13.4	Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Materialaufwand mindestens je Probe	10
26.7.14	Milchuntersuchung zur Ermittlung von Infektionen oder Krankheiten der Milchdrüse oder von Milchfehlern (Erzeugerbetrieb) je Probe	1 bis 5
26.7.15	Untersuchung von Wasser- und Futtermitteln je Probe	5 bis 50
26.7.16	Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft je Probe Für ergänzende Untersuchungen, z. B. histologischer, histometrischer, bakteriologischer, serologischer und chemischer Art, sind die Gebühren für diese Untersuchungen zusätzlich zu erheben höchstens aber je Probe	5 bis 100 300
26.7.17	Biologischer Hemmstoff-, Hormon-, Toxinnachweis in Lebensmitteln je Probe und Methode	5 bis 30
26.7.18	Physiologisch- und klinischchemische, chemische und physikalische Untersuchungen	
26.7.18.1	Bestimmung der Wasserstoff-Ionen-Konzentration (PH-Wert) je Probe	3 bis 6

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.7.18.2	Physiologisch- und klinischchemische Untersuchung von Körpersäften, Sekreten, Exkreten je Probe und Methode	5 bis 30
26.7.18.3	Dünnschichtchromatographische Untersuchungen je Probe	10 bis 30
26.7.18.4	Chemische Teil- oder Kurzanalyse von Futter-, Wasser-, Lebensmittelproben je Probe und Methode	5 bis 100
26.7.18.5	Erhitzungsnachweis bei Milch je Probe	3 bis 5
26.7.18.6	Bestimmung des spezifischen Gewichtes, Schmutzgehaltes, Frischezustandes und Säuregrades bei Milch je Probe	5 bis 10
26.7.18.7	Nachweis von Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Sulfit, Nitrit, Stärke je Probe	2 bis 5
26.7.18.8	Klinisch-chemische Untersuchungen und Rückstandsuntersuchungen besonderer Art je nach Zeit- und Materialaufwand mindestens je Probe	10
26.7.18.9	Untersuchungen zur quantitativen Bestimmung von Rückständen	10 bis 25
26.7.19	Untersuchungen auf Radioaktivität	10 bis 100
26.7.20	Tierversuche je Versuch zuzüglich der Selbstkosten für Versuchstiere	5 bis 20
26.8	Amtshandlungen auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945)	
26.8.1	Überwachung und Genehmigung eines Vorbehandlungsbetriebes nach § 5 Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2820) Probeentnahme	5 bis 15
26.8.1.1	Bescheinigung über die Verkehrsfähigkeit nach § 8 Abs. 2 Eiprodukte-Verordnung	5 bis 50
26.8.2	Abnahme der Sachkunde nach § 10 Abs. 3 der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 847)	10 bis 30
28	Wasser-, abfall- und abgrabungsrechtliche Angelegenheiten	
28.1	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
	Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) und Erste Wasserverbandsverordnung – I. WVVO – vom 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552)	
28.1.1	Entscheidungen in einem förmlichen Verfahren (§§ 143 ff LWG) oder in einem Planfeststellungsverfahren (§§ 152 ff LWG) über	
28.1.1.1	Bewilligung der Gewässerbenutzung (§ 8 WHG) mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen und auf volle 1000 DM nach unten abzurunden. Der Berechnung des Wertes der Benutzung ist die Frist zugrunde zu legen, für die die Bewilligung erteilt wird (§ 8 Abs. 5 WHG). Bei der Ermittlung des Wertes der Benutzung ist alsdann, ausgehend von dem jeweiligen Benutzungstatbestand (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 WHG), auf den Zweck der Benutzung (z. B. Entnahme für Wasserversorgung, Kühlzwecke, Beregnungsanlagen oder Einleiten von Abwasser, Kühlwasser, Wasser aus Fischteichen) und die Bedeutung abzustellen, die derartige Gewässerbenutzungen allgemein für den Wasserhaushalt haben.	0,2 v. H. des Wertes der Benutzung 60

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	Die hiernach für die Gewässerbenutzung jeweils einzusetzende Wertzahl wird vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung durch Erlaß bestimmt.	
28.1.1.2	Planfeststellung für Gewässerausbau und Deichbau (§ 31 WHG) mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Baukosten sind von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzustellen und auf volle 1000 DM nach unten abzurunden. Als Baukosten sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Planfeststellung für die Erbringung aller zur Vollendung des Ausbaues erforderlichen Arbeiten und Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten sowie für die nötigen Baustoffe ortsüblich angesetzt werden müssen.	0,2 v. H. der Baukosten 60
28.1.1.3	Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander (§ 18 WHG) mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert des Vorteils ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde nach § 151 Abs. 1 Satz 2 LWG zu ermitteln und festzusetzen. Er ist auf volle 1000 DM nach unten abzurunden, es sei denn, er liegt darunter.	0,5 v. H. des ermittelten Vorteils 20
28.1.1.4	Zwangsrecht (§§ 124 ff LWG) mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde nach billigem Ermessen festzusetzen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Entscheidung. Der Wert ist auf volle 1000 DM abzurunden, es sei denn, er läge darunter.	0,2 v. H. des Wertes des Gegenstandes 20
28.1.1.5	Nachträgliche Auflagen (§§ 10 WHG; 152 Abs. 1 LWG, 74 Abs. 3, 75 Abs. 2 und 3 VwVfG. NW). mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Berechnung und Festsetzung des der Gebühr zugrunde zu legenden Wertes richtet sich nach dem zu Tarifstelle 28.1.1 bzw. 28.1.2 Gesagten. Maßgebend ist der Zeitpunkt der neuen Entscheidung.	$\frac{1}{10}$ der Gebühr für die Hauptentscheidung 20
28.1.2	Sonstige Entscheidungen	
28.1.2.1	Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 7 WHG) mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (hier z. B. Erörterungstermin nach § 25 Abs. 1 LWG), kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen. Er ist auf volle 1000 DM nach unten abzurunden, es sei denn, er liegt darunter. Im übrigen gilt für die Berechnung des Wertes der Benutzung das zu Tarifstelle 28.1.1 Gesagte entsprechend. Ist die Erlaubnis nicht befristet, so ist von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.	0,1 v. H. des Wertes der Benutzung 50
28.1.2.2	Ausgleich von Erlaubnissen untereinander (§ 18 WHG)	20 bis 5000
28.1.2.3	Zulassung vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung, des Ausbaues eines Gewässers oder des Deichbaues (§§ 9 a, 31 Abs. 2 a WHG) . .	$\frac{1}{3}$ der Gebühr für die Hauptentscheidung
28.1.2.4	Entscheidungen über Änderungen einer Benutzung auf Antrag, soweit nicht die Erteilung einer neuen Bewilligung oder Erlaubnis erforderlich ist	20 bis 200
28.1.2.5	Setzen der Staumärke und Genehmigung einer die Beschaffenheit der Staumärke oder der Festpunkte beeinflussenden Handlung (§ 41 Abs. 3 und Abs. 5. Satz 1 LWG)	20 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
28.1.2.6	Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie auf Antrag (§ 8 LWG) für die ersten 100 m je Meter mindestens für jeden weiteren Meter	1 20 0,50
28.1.2.7	Festsetzung von Leistungen, Kostenanteilen und Kostenbeiträgen (§§ 31, 96, 103, 107, 108 Abs. 5 LWG).	1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 6.1.6
28.1.2.8	a) Genehmigung der Errichtung und wesentlichen Veränderung von Anlagen (§§ 58, 99 LWG) für die ersten 100 000,- DM des Baukostenwertes für die weiteren 900 000,- DM für die weiteren 9 Millionen DM für die weiteren 90 Millionen DM für den 100 Millionen übersteigenden Teil b) Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe und der wesentlichen Änderung solcher Rohrleitungsanlagen oder ihres Betriebes (§ 19 a Abs. 1 und 3 WHG) für die ersten 20 000 DM des Baukostenwertes mindestens für die weiteren 30 000 DM für die folgenden 50 000 DM für den 100 000 DM übersteigenden Teil Erfordert die Entscheidung umfangreichere Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach Umfang der Untersuchungen Bei nicht gewerblichen Anlagen Handelt es sich um die Benutzung eines Gewässers (§ 3 WHG), so tritt an die Stelle des Baukostenwertes der Wert der Benutzung, wenn er höher ist als der Wert der endgültigen Bauanlage.	2 v. H. 0,2 v. H. 0,1 v. H. 0,01 v. H. 0,001 v. H. 1,5 v. H. 20 1 v. H. 0,5 v. H. 0,2 v. H. bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren die Hälfte der Gebühr
28.1.2.9	Genehmigung zum Gewässerausbau und zum Deichbau (§ 31 Abs. 1 S. 3 WHG)	20 bis 1 000
28.1.2.10	Genehmigung innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§§ 113, 114 LWG)	20 bis 1 000
28.1.2.11	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen und zum Beseitigen von Benutzungsanlagen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LWG)	20 bis 500
28.1.2.12	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen auf Grund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach §§ 27 ff. Ordnungsbehördengesetz – OBG – i. V. mit Vorschriften der Wassergesetze (z. B. Deichschutz-Verordnung, Camping-Verordnung, Talsperrenverordnung), sofern die Entscheidung nicht mit einer anderen in der Tarifstelle 28 aufgeführten Amtshandlung derselben Behörde zusammenfällt und mit Ausnahme von Genehmigungen innerhalb eines Wasser- oder Quellenschutzgebietes	20 bis 300
28.1.2.13	Zulassung der Enteignung für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung (§ 46 LWG)	Gebühr nach Tarifstelle 6.1.1
28.1.2.14	Einschränkung der Verpflichtung für Anlieger, a) das Landen und Anlegen von Schiffen und Flößen zu dulden, b) das Herumtragen von Sportbooten um eine Stauanlage zu dulden (§ 40 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 LWG)	20 bis 500
28.1.2.15	Festsetzung des Schadensersatzes (§§ 98, 102 Abs. 2, 107 Abs. 2, 111 LWG)	Gebühr entsprechend Tarifstelle 6.1.6
28.1.2.16	Festsetzung der Entschädigung (§§ 20 WHG, 135 Abs. 2 und 3 LWG) . . .	Gebühr entsprechend Tarifstelle 6.1.6
28.1.2.17	Festsetzung des Erstattungsbetrages für eine Anordnung nach § 12 Abs. 1 WHG (§ 134 S. 3 LWG)	Gebühr entsprechend Tarifstelle 6.1.6

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
28.1.3	Amtshandlungen auf Grund einer Schifffahrts- oder Hafenverordnung nach § 37 Abs. 3 LWG	
28.1.3.1	Liegegenehmigungen für Wasserfahrzeuge:	
	a) Einzelfahrzeuge	10
	b) mehrere Fahrzeuge je Fahrzeug	5
28.1.3.2	Abnahme bzw. Zulassung von Wasserfahrzeugen	
	a) Erstabnahme bzw. Abnahme nach baulichen Veränderungen von Fahrgastschiffen und Motorfähren pro Person der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl	0,20
	mindestens jedoch	20
	b) jährliche Abnahme der Fahrgastschiffe und mit Maschinenkraft angetriebenen Fährboote pro Person der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl	0,10
	mindestens jedoch	20
28.1.3.3	Erteilung von Zulaß- und Fahrscheinen für Fahrgastschiffe sowie Fahrscheine	10
28.1.3.4	Führerscheine für Motorboote	60
28.1.3.5	Erteilung von Kennzeichen für Sport- und Kleinfahrzeuge	
	a) Ruder- und Paddelboote ohne Maschinenantrieb einschließlich Segelsurfer	5
	b) sonstige Sport- und Kleinfahrzeuge	20
28.1.3.6	Genehmigungen und Bekanntmachungen für wassersportliche Veranstaltungen nach § 1.23 BinSchStrO und § 18 RuhrSchVO sowie sonstige Veranstaltungen im Bereich der Ruhr und deren gesetzlichen Überschwemmungsgebiet je Veranstaltungstag	20
28.1.3.7	Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Kettwiger Sees und des Baldeneysees mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb nach §§ 20 Abs. 2, 23 RuhrSchVO	20
28.1.3.8	Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1, §§ 10, 11, 13 Abs. 2 und 4, § 19 Buchstabe a sowie § 20 Abs. 3 bis 6 RuhrSchVO	20 bis 500
28.1.4	Amtshandlungen nach den §§ 19h und 19l WHG	
28.1.4.1	Eignungsfeststellung für Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen, die nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG	60 bis 600
28.1.4.2	Bauartzulassung für serienmäßig hergestellte Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen, die nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG	60 bis 600
28.1.4.3	Zulassung von Betrieben, die Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen einbauen, aufstellen, instandhalten, instandsetzen oder reinigen, nach § 19l WHG	200 bis 2000
28.2	Abfallrechtliche Angelegenheiten	
	Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), Landesabfallgesetz - LAbfG - vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94)	
28.2.1*)	Amtshandlungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz	
28.2.1.1	Anordnung auf Antrag eines zur Abfallbeseitigung Verpflichteten, diesem die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage zu gestatten (§ 3 Abs. 5 AbfG), gegebenenfalls einschließlich der Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung	100 bis 5000
28.2.1.2	Übertragung der Abfallbeseitigung von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf den Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 3 Abs. 6 AbfG)	500 bis 5000

*) Auf die bundesrechtlichen Kostenvorschriften zu § 12 Abs. 3 AbfG für die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung und zu § 13 Abs. 5 AbfG für die Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes wird hingewiesen: § 4 Abfallbeförderungs-Verordnung - AbfBefV - vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1581) und § 5 Abfalleinfuhr-Verordnung - AbfEinfV - vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1584).

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
28.2.1.3	Anordnung auf Antrag eines Beseitigungspflichtigen, die Beseitigung von Abfällen in freigelegten Bauten oder innerhalb eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks zu dulden (§ 3 Abs. 7 AbfG), einschließlich der Bestimmung der zu erstattenden Kosten	250 bis 5000
28.2.1.4	Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 4 Abs. 2 AbfG)	20 bis 500
28.2.1.5	Planfeststellung (§ 7 Abs. 1 AbfG) für ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen	
	a) Errichtung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen, je Kubikmeter nutzbaren Volumens	0,01 bis 0,03
	mindestens	150
	b) Errichtung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen,	0,25 v. H. bis 0,75 v. H. der Kosten der Anlage
	mindestens	150
	c) Wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes	0,15 v. H. bis 0,45 v. H. der Kosten der Änderung
	mindestens	75
	Der Gebührensatz nach Buchstabe a) ermäßigt sich, wenn die Errichtung sich auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 m ³ bezieht,	
	– für das 500 000 m ³ übersteigende Volumen auf ein Fünftel,	
	– für das 5 000 000 m ³ übersteigende Volumen auf ein Zehntel.	
	Die Gebührensätze nach Buchstabe b) und c) ermäßigen sich, wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung mehr als 10 Millionen Deutsche Mark kostet,	
	– für den 10 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Fünftel,	
	– für den 100 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.	
	Anmerkungen:	
	1. Als Kosten der Anlage im Sinne von Buchstabe b) sind im Zeitpunkt der Planfeststellung die Kosten zugrunde zu legen, die für die Herstellung aller zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens bis zur Schlußabnahme zu erbringenden Lieferungen, Arbeiten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten ortsüblich erforderlich sind. Gründungskosten und Kosten für Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlaß der Herstellung der Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt werden. Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Planfeststellung nicht erstreckt, gehören nicht zu den Kosten der Anlage. Bei Einreichen des Antrages auf Planfeststellung oder Genehmigung hat der Träger des Vorhabens die nachprüfbare Berechnung der Herstellungssumme vorzulegen.	
	2. Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamit für Baustatik oder einen Prüfsingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu Tarifstellen 28.2.1.5 Buchstabe a) bis b) zu erheben.	
28.2.1.6	Genehmigung (§ 7 Abs. 2 AbfG) für Abfallbeseitigungsanlagen	
	a) Errichtung und Betrieb unbedeutender Abfallbeseitigungsanlagen, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen, je Kubikmeter nutzbaren Volumens	0,008 bis 0,024
	mindestens	100
	b) Errichtung und Betrieb unbedeutender Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen	0,2 v. H. bis 0,6 v. H. der Kosten der Anlage
	mindestens	100
	c) Wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes	0,1 v. H. bis 0,3 v. H. der Kosten der Änderung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	Die beiden letzten Sätze zu Tarifstelle 28.2.1.5 über die Degression der Gebühren sind gegebenenfalls entsprechend anzuwenden.	
28.2.1.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen sowie für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes (§ 7 a AbfG)	$\frac{1}{3}$ der Gebühr für die Hauptentscheidung
28.2.2	Amtshandlungen nach dem Landesabfallgesetz	
28.2.2.1	Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Gebiet eines verbindlichen Abfallbeseitigungsplans (§ 9 LAbfG)	20 bis 500
28.2.2.2	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 11 Abs. 4 LAbfG)	20 bis 300
28.2.2.3	Zulassung der Enteignung zugunsten Privater zur Abfallbeseitigung Verpflichteter (§ 12 Abs. 1 Satz 3 LAbfG)	Gebühr nach Tarifstelle 6.1.1
28.2.2.4	Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Abfallbeseitigungsanlage vor der abfalltechnischen Schlußabnahme (§ 16 Abs. 2 Satz 2 LAbfG)	20 bis 300
28.3	Abgrabungsrechtliche Angelegenheiten	
28.3.1	Genehmigung (Teilgenehmigung) nach §§ 3, 4 (§ 6) des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NW. S. 922).	200 bis 10 000
28.3.2	Vorbescheid nach § 5 Abgrabungsgesetz	50 bis 5 000
28.3.3	Verlängerung der Genehmigung (Teilgenehmigung) nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Abgrabungsgesetz (§ 6 Abs. 4)	$\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.1
28.3.4	Verlängerung des Vorbescheides nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Abgrabungsgesetz jedoch mindestens	$\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.2 20
29	Wohnungswesen und Städtebauförderung	
29.1	Amtshandlungen zur Förderung des Wohnungsbaus	
29.1.1	Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln zur Neuschaffung von Wohnungen, Heimplätzen, Garagen und Ersatzräumen einschließlich Baukontrolle, Anerkennung der Schlußabrechnungsanzeige und der Mietgenehmigung nach § 72 II. WoBauG	150 zuzüglich 0,25 v. H. der bewilligten Darlehenssumme (ohne Familienzusatzdarlehen i. S. von § 45 II. WoBauG) und 0,25 v. H. des Siebenfachen des bewilligten Jahresbetrages der Aufwendungszuschüsse bzw. Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln
29.1.2	Bewilligung von nicht-öffentlichen Mitteln zum Erwerb vorhandener Familienheime und Eigentumswohnungen	wie nach Tarifstelle 29.1.1
29.1.3	Bewilligung von nicht-öffentlichen Aufwendungsdarlehen	150 zuzüglich 0,25 v. H. des bewilligten Gesamtdarlehens
29.1.4	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung a) nach § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Buchst. a Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG – b) nach § 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. b und c WoBindG	3 bis 10 10 bis 20
29.1.5	a) Bezugsgenehmigung nach § 6 Abs. 2 und 3 WoBindG b) Genehmigung zum Leerstehenlassen nach § 6 Abs. 5 WoBindG	3 bis 20 3 bis 20
29.1.6	Freistellung nach §§ 7, 22 WoBindG a) je Wohnung b) je Eigenheim oder Eigentumswohnung anlässlich einer Veräußerung	5 bis 30 20 bis 100

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
29.1.7	Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WoBindG § 15 Neubaumietenverordnung 1970 – NMV 1970 –	10 bis 100
29.1.8	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Zusammenfassung oder Aufteilung von Wirtschaftseinheiten nach § 5 a NMV 1970 . . .	100 bis 300
29.1.9	Genehmigung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen gemäß § 9 Abs. 7 WoBindG.	10 bis 20
29.1.10	Genehmigung zur Zweckentfremdung oder baulichen Veränderung nach § 12 WoBindG je Wohnung	20 bis 200
29.1.11	Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum nach § 14 WoBindG	10 bis 100
29.1.12	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 NMV 1970	10 bis 100
29.1.13	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten, Zustimmung zu Wertverbesserungen und zum Ansatz von Zinssatz nach § 11 Abs. 1 S. 3 und Abs. 5 S. 2 und § 22 Abs. 3 II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlußabrechnung vorgenommen wird . . .	10 bis 100
29.1.14	Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- oder Vergleichsmiete	10 bis 200
29.1.15	Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Bergarbeiterwohnungsbaugesetz – BergArbWoBauG –	3 bis 20
29.1.16	Zulassung von Unternehmen als Betreuungsunternehmen und als Kleinsiedlungsträger nach den §§ 37 und 58 II. WoBauG.	200 bis 600
29.1.17	Verzicht auf einen Vorbehalt nach § 113 Abs. 1 II. WoBauG	5 bis 30
29.1.18	Bescheinigung zur Weitergewährung von Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen sowie Bescheinigung im Rahmen des Härteausgleichs	3 bis 10
29.1.19	Bezugsgenehmigung für eine mit nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung	3 bis 20
29.1.20	Bestätigung einer Wohnung als öffentlich geförderte Wohnung gemäß § 18 Abs. 2 WoBindG	5
29.1.21	Erteilung eines Bewilligungsbescheides für die erste geförderte Wohnung nach den Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Modernisierung je geförderte zusätzliche Wohnung bzw. 100 qm Nutzfläche sonstiger Räume Höchstbetrag je Bewilligungsbescheid	35 15 500
29.2	Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 82 II. WoBauG	
29.2.1	Miet- und Genossenschaftswohnungen in Gebäuden bis zu 6 Wohnungen je Wohnung in Gebäuden mit 7 und mehr Wohnungen je Wohnung	20 15
29.2.2	Eigentums- und Kaufeigentumswohnung je Wohnung	30
29.2.3	Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen mit 1 Wohnung mit 2 Wohnungen	30 50
29.2.4	Einzelne Wohnräume sowie Erweiterung und Ausbau	10
29.2.5	Wohnheime	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
29.3	Amtshandlungen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes	
29.3.1	Bestätigung als Sanierungs- oder Entwicklungsträger, nach § 34 StBauFG bzw. § 55 i. V. mit § 34 StBauFG bei einem Auftrags- und Finanzierungsvolumen	
	bis 10 Mio DM	500
	bis 25 Mio DM	750
	bis 50 Mio DM	1000
	bis 100 Mio DM	1250
	je weitere angefangene 100 Mio DM	250
29.4	Amtshandlungen auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes	
29.4.1	Entziehung der Anerkennung gem. § 19 WGG	200 zuzüglich eines Betrages von 0,5 v. H. der gem. § 19 Abs. 5 auferlegten Geldleistung
29.4.2	Erteilung einer Ausnahmegewilligung gem. § 10 WGGDV	30 bis 150
29.4.3	Zulassung von Abweichungen gem. § 12 WGGDV	20
29.5	Amtshandlungen auf Grund des Reichsheimstättengesetzes	
29.5.1	Zustimmung zur Löschung der Reichsheimstätteneigenschaft gem. § 21 Abs. 1 RHG	20 bis 100
29.6	Amtshandlungen auf Grund kleingartenrechtlicher Vorschriften	
29.6.1	Genehmigung zur Kündigung eines Kleingartenpachtvertrages gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung über Kündigungsschutz und kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (RGBl. I S. 347) und gem. § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1013)	15 bis 150
30	Sonstiges	
30.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
30.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2
30.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	2 bis 5
30.1.3	Bescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung	3 bis 600
30.1.4	Sonstige Bescheinigungen	2 bis 10
30.1.5	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	2 bis 50
30.1.6	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 49 JWG, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei. Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:	2 bis 10
	a) Arbeits- und Dienstleistungen;	
	b) Besuch von Schulen und Hochschulen;	
	c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen;	
	d) Gnadensachen;	
	e) Fürsorgesachen;	
	f) Nachweise der Bedürftigkeit;	
	g) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergebung öffentlicher Aufträge;	
	h) Totenscheine, Beerdigungsscheine;	
	i) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 1 i. V. mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO);	
	j) Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten;	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	k) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz; l) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke; m) die Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung gem. § 1706 BGB sowie die Entgegennahme einer anderweit beglaubigten oder beurkundeten Erklärung dieser Art; n) Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV)	
30.2	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
30.2.1	Zulassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	100
30.2.2	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung	50
30.2.3	Mit der Gebühr nach den Tarifstellen 30.2.1 und 30.2.2 sind alle Auslagen abgegolten	
30.3	Versendung von Bußgeldakten durch die Post	5
	Gebührenfrei ist die Versendung	
	a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen	
	b) im Rahmen der Amtshilfe	
30.5	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	0 bis 500
31	Rechtsbehelfe	
	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche	
	– wenn und soweit sie zurückgewiesen werden –	
	a) Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	5 bis 1000
	b) gegen Kostenentscheidungen	5 bis 200

Anlage 1 zum Gebührentarif

Klasseneinteilung zu Tarifstelle 2.1.6.6b

Klasse I

1. Einfache innerlich und äußerlich statisch bestimmte ebene Tragwerke geringer Abmessungen in gebräuchlichen Bauarten, insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, ohne Vorspannung und Verbundkonstruktion, mit ruhender Belastung, bei denen es nicht erforderlich ist, den Einfluß von Formänderungen zu berücksichtigen oder den rechnerischen Nachweis der Aussteifung zu führen.
2. Einachsige gespannte durchlaufende massive Decken mit gleichen oder annähernd gleichen Stützweiten und kreuzweise bewehrte Einfelddecken ohne Durchlaufwirkung mit ruhender Belastung, soweit ihre Schnittgrößen aus gebräuchlichen Tabellen unmittelbar entnommen werden können.
3. Einfache Flächengründungen geringer Abmessungen sowie einfache Erd- und Grundbauten, für die nach den eingeführten technischen Baubestimmungen keine Baugrunduntersuchungen sowie Setzungs-, Grundbruch- oder Geländebruchuntersuchungen erforderlich sind.

Beispiele: einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerkbinder, gemauerte Schornsteine einfacher Art ohne größere Querschnittsschwächungen.
Gebäude bis zu 4 Geschossen (einschließlich Kellergeschoß) mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden und aussteifenden Wänden und mit einachsigen gespannten Deckenplatten.
einfache Durchlässe.
Stütz- und Futtermauern einfacher Art.

Klasse II

1. Schwierigere statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten, insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues ohne Vorspannung, soweit sie nicht entsprechend ihren Schwierigkeitsmerkmalen in eine der anderen Klassen einzureihen sind.
2. Flächengründungen, soweit sie nicht entsprechend ihren Schwierigkeitsmerkmalen in eine andere Klasse fallen und einfache ebene Pfahlrostgründungen.
3. In Klasse III aufgeführte Fälle, in denen die Schnittgrößen allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden können.

Beispiele: Schwierigere statisch bestimmte oder einfache statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen,
einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden (Trägergruppe I nach DIN 4239).
Gebäude mit unregelmäßiger Aufteilung oder mit Abfangung der tragenden und aussteifenden Wände,

einfache ausgesteifte Gerippebauten, eingeschossige Hallen normaler Bauart (auch mit Kranbahnen), ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die jedoch ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist, Behälter einfacher Konstruktion, einfache Mastabspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann, gerade, äußerlich und innerlich statisch bestimmte Brücken.

Klasse III*)

1. Statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwer zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie insbesondere bei

vielfach statisch unbestimmten Systemen
räumlichen Gleichgewichtszuständen
Spannungs- und Schnittgrößenumlagerungen infolge zeitabhängiger Einwirkungen wie Kriechen und Schwinden oder infolge von Temperatureinflüssen,
dynamischen Einwirkungen,
Auswirkungen von Setzungen des Baugrundes auf das Tragverhalten,
Einwirkung von Vorspannkräften.

2. Schwierige, statisch unbestimmte Flächengründungen; schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen; künstliche Gründungen, Unterfahrungen, Tunnelbauten.
3. Einfache Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen (DIN 4114).
4. Tragwerke geringeren Schwierigkeitsgrades, bei denen eine große Zahl von Lastfällen oder von Bau- oder Montagezuständen zu berücksichtigen ist.

Beispiele: Rahmen- und Gerippebauten.

Hochhäuser, die besondere Anforderungen bezüglich der Sicherung, ausreichender Stabilität und Aussteifung stellen.

Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muß, räumliche statisch bestimmte Fachwerke, einfache Faltwerke (Balkentheorie), Behälter und Silos schwierigerer Konstruktion (auch als einfachere Rotationsschalen), Trägerroste, Hohlkästen und orthotrope Platten des Hochbaues, innerlich oder äußerlich statisch unbestimmte Brücken,

Maste und Türme ohne Schwingungsuntersuchungen,

Maschinenfundamente mit Schwingungsuntersuchungen (DIN 4024 bzw. DIN 4025),

Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht in Klasse II fallen.

*) vgl. auch Klasse II Abschnitt 3

Anlage 2
zum Gebührentarif

Gebührentafel
zu Tarifstelle 2.1.6.6b

Rohbausumme	Tausendstel der Rohbausumme		
	Kl. I	Kl. II	Kl. III
bis 10 000 DM	8,34	12,51	16,69
20 000 DM	7,46	10,95	14,54
30 000 DM	6,99	10,13	13,30
40 000 DM	6,62	9,56	12,51
50 000 DM	6,36	9,17	11,99
60 000 DM	6,11	8,89	11,57
70 000 DM	5,90	8,58	11,26
80 000 DM	5,73	8,34	10,95
90 000 DM	5,58	8,11	10,69
100 000 DM	5,48	7,92	10,43
150 000 DM	5,01	7,19	9,49
200 000 DM	4,64	6,70	8,76
300 000 DM	4,22	6,02	7,82
400 000 DM	3,96	5,54	7,14
500 000 DM	3,91	5,31	6,72
600 000 DM	3,81	5,16	6,51
700 000 DM	3,75	5,03	6,30
800 000 DM	3,71	4,95	6,20
900 000 DM	3,69	4,91	6,12
1 000 000 DM	3,65	4,85	6,05
2 000 000 DM	3,55	4,43	5,42
3 000 000 DM	3,44	4,11	4,91
4 000 000 DM	3,33	3,91	4,49
7 000 000 DM	3,12	3,54	3,95
10 000 000 DM	2,82	3,12	3,44
20 000 000 DM	2,40	2,71	3,03
30 000 000 DM	2,19	2,50	2,82
40 000 000 DM	2,09	2,40	2,71
50 000 000 DM und darüber	2,04	2,34	2,66

– GV. NW. 1980 S. 924.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-881 X